

# Kaufmännische Gutachten des Handlungscomité der Stadt Basel aus den Jahren 1800 bis 1819

Autor(en): **Speiser, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **8 (1889)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896725>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Kaufmännische Gutachten des Handlungscomité der Stadt Basel aus den Jahren 1800 bis 1819.

Mitgetheilt von PAUL SPEISER.

---

Nachdem das kaufmännische Directorium in Basel im Jahre 1798 aufgehoben worden war, bildete sich im Jahre 1800 das Handlungscomité aus der Wahl sämtlicher Handelsleute der Stadt als Repräsentation des Handelsstandes.

Es löste sich im Jahre 1850 auf „in Erwägung, dass durch die seit Jahren sowohl von den Cantonal- als Stadtbehörden getroffenen Einrichtungen dessen Dienste als unnöthig beseitigt sind.“

Das Staatsarchiv besitzt eine Sammlung der handelsrechtlichen Gutachten, welche das Handlungscomité vom Jahre 1800 bis 1819 den hiesigen und auswärtigen Gerichten abgegeben hat. Im Nachfolgenden wird eine Auswahl dieser Gutachten veröffentlicht. In Bezug auf die wechselrechtlichen Parere ist daran zu erinnern, dass der Canton Basel erst im Jahre 1808 das Wechselrecht gesetzlich geregelt hat. (Vgl. diese Zeitschrift, N. F. I. Band.)

---

### I<sup>tes</sup> Gutachten.

Ueber eine Rechtsfrage in Sachen Bürger Ludwig Respinger contra Bürger Johann Rudolf de Peter Merian & Söhne allhier, so dem Comitte von dem Bürger Districtrichter Sulger durch Handen des Presidii vorgelegt, und in der Sizung vom 3. Merz berathen und einhellig abgefasst wurde.

(Verspäteter Wechselprotest.)

Es ist eine allgemein bekannte Regel, dass der Träger oder letzte Endossent eines zu späth protestierten Wechsel-

briefs keinen Reccours mehr gegen die andern Endossenten hat; und dass er auch dem Trassenten über den Nachtheil verantwortlich ist, welchen die Verspähigung des Protestes demselben verursachen kann. Diese Regel ist zwar nicht ohne Ausnahme und wenn bewiesen werden kann, dass die Verspähigung dem Trassenten keinen Nachtheil verursacht hat, so wäre es unbillig, ihn von einer rechtmässigen Schuld zu entlasten, blos wegen dem Mangel einer gerichtlichen Form, welche ihm gantz gleichgültig seyn muss.

Die gleiche Ausnahme findet gegen den ersten Endossenten statt, wenn man ihm beweisen kann, dass die Verspähigung des Protestes in seinem Verhältniss gegen den Trassenten nichts verhindert hat, und folglich besteht ein gleiches Recht vom zweyten gegen den ersten, vom dritten gegen den zweyten und so weiter. — Da aber sehr selten bewiesen werden kann, dass die Verspähigung des Protestes gar keine nachtheiligen Folgen habe, so ist auff den meisten Handlungsplätzen die scharffe Richtschnur angenommen, dass die Verspähigung des Protestes die Endossenten losspricht. Sehr neue Beweise von der Befolgung dieses Grundsatzes können von Amsterdam und auch von Frankreich gegeben werden; man könnte auch von Basel selbst Richterliche Sprüche anführen, welche nach dieser Richtschnur ergangen sind.

Aus den eingelegten Akten erhellet, dass die Prima desz gedachten Wechselbriefs de L. 500. — Sterlg schon vor der Verfallzeit nicht angenommen, und mit Protest zurückgeschickt wurde, und dass man bey Vorweisung der Sekunda oder Copia antwortete, man bezahle solche nicht, weil die Prima schon zu seyner Zeit verweigert worden sei. Gesetzt also, dass die Trassenten von Coppenhagen falliert hätten, so ist sehr wahrscheinlich, dass dieser Vorfall schon vor der Verfallzeit des Wechsels in London bekannt war, und dass also der rechtmässige Reccours gegen den ersten Endossenten in Coppenhagen nach oben angeführter Ausnahme nicht dem mindesten Zweyffel unterworfen seyn kann, dass auch sehr wahrscheinlich dieser rechtmässige Reccours auf die 2., 3. und 4. Endossenten ausgedehnt werden könne, welcher lets-

terer Reccours aber anders nicht als nach den Handlungsgesetzen von Copenhagen statt haben kann oder nicht.

Es fragt sich nun, Wer soll an die Trassenten oder ersten Endossenten verwiesen werden, entweder der Bürger Ludwig Respinger als Träger oder letzte Endossent? oder die Bürger Johann Rudolf de Peter Merian & Söhne als vorletzte Endossenten.

Da es nun ein auf allen Handlungsplätzen allgemein angenommener Grundsatz ist, dass alle Zufälle, welche einem Wechsel begegnen können, also auch jener der Verspähigung des Protestes nur allein auf die Gefahr des Trägers oder letzten Endossenten lauffen, und die Sicherheit der Handlung überhaupt erfordert, von diesem Grundsatz, welcher die Grenzen der Gewährleistung bestimmt, nicht abzuweichen, so ist das Handlungscomite der Meynung, dass da der Bürger Ludwig Respinger als letzter Endossent die Gefahr der Verspähigung und der Vernachtheiligung stillschweigend auf sich genommen habe, er auch derjenige seye, welcher seinen Reccours auf den Trassenten oder ersten Endossenten zu suchen hat, und dass die Hh. Johann Rudolf de Peter Merian & Söhne als vorletzte Endossenten, von aller Verantwortlichkeit frey gesprochen seyn sollen. Also beschlossen und ausgefertigt

Basel, den 3. Merz 1800.

Im Handlungscomité als Stellvertreter  
des im Abtritt sich befindlichen Präsidenten  
sig: *Iselin-Ryhiner.*

## 2<sup>tes</sup> Gutachten.

Ueber eine Rechtsfrage zwischen B<sup>r</sup> Christoff de Matths. Ehinger und B<sup>r</sup> Balthasar de Benedic Stähelin allhier, so von dem allhie-sigen District Gericht unterm 6<sup>ten</sup> Merz 1800 dem Comitté vorgelegt wurde, um ein Befinden darüber einzugeben.

(Verspäteter Wechselprotest.)

### *Factum.*

Bürger Balthasar de Benedick Stähelin negocierte den 8 January 1800 an Bürger Christoff de Matths. Ehinger folgenden Wechsel:

Seconde Montpellier le 25 brumaire an 8 pr L. 3500. —  
A deux Usances payés par cette Seconde de change (la première ne l'étant) à l'ordre du Citoyen G<sup>me</sup> Deidier la Somme de Trois Mille cinq cents Francs en Ecus, valeur reçue que passerés suivant l'avis de

au citoyen Raffael Antonini B <sup>qrs</sup> rue Montblanc N <sup>o</sup> 61 à Paris	Bon p <sup>r</sup> trois Mille cinq cents francs en Ecus — Michele Liberté
--	--

au besoin chez Mess. Rougem<sup>t</sup> et Scherrer  
la première à l'acceptation chez les cit<sup>ns</sup> Baguenault et C<sup>ie</sup>

Payés à l'ordre de Jean Huc, valeur recue

G<sup>me</sup> Deidier

Payés à l'ordre des Citoyens Ribauf fils Rigaud & Allier

Valeur recue p Proc<sup>n</sup> de Jean Huc-Tandon aîné.

Payés à l'ordre de Monsieur Balt<sup>r</sup> de Benoit Stahelin

Valeur recue, Basle le 18 frimaire an 8, Rigaud fils et  
Rigaud et Allier.

Payés à l'ordre de M<sup>r</sup> Christ. de M<sup>s</sup> Ehinger Valeur recue,  
Basle le 8 Janvier 1800 B<sup>r</sup> de Benoit Stähelin.

Payés à l'ordre des Mess<sup>rs</sup> Heyder & Co Valeur en compte  
Basle le 11 Janvier 1800 Ch. de M. Ehinger.

Payés à l'ordre de Mess. Jean Fried. Schmied & Co

Valeur recue Ffort <sup>\*/M</sup> le 22 Janvier 1800 Heyder & Co.

Payés à l'ordre de Mrs. Korn & Co Valeur en compte

Jean Fried. Schmied & Co.

Payés à l'ordre de Gondlach

Korn & Comp.

Dieser Wechsel wurde wie es aus dem Endossement erhellet durch Bürger Ehinger den 11. Jenner an die Hh. Heyder & Co in Ffurth gesandt und wurde erst den 1<sup>ten</sup> February also 7 tag nach der Verfallzeit den Herren Baguenault & Co vorgewiesen, um die Prima, welche sich bey ihnen mit der Annahme versehen befinden sollte zu beziehen, die aber in Antwort ertheilt, dass sie solche nicht in Handen hätten, hierauf begab man sich zu Antonini, welcher sich aber nicht zu Hause befand, und so wurde dieser Secunda Wechsel mangel Zahlung protestiert und keine andere Ursache als die Abwesenheit des Antonini in den Wechsel eingerückt,

aber der Mangel der acceptierten Prima durch einen anderen Protest bestätigt.

Dieser Wechsel kam nun wieder von Endossement zu Endossement an Bürger Christ. de Matths. Ehinger zurück, welcher die Rückzahlung davon mit einer Retour Rechnung, die sich auf L. 3631. 10 belauft an Bürger Balthasar de Benedick Stähelin begehrt. Dieser verweigert aber solche mit dem Bedeuten, dass da der Protest erst 7 tage nach der Verfallzeit erhoben worden, er seiner Garantie entledigt, und folglich zu keiner Rückzahlung angehalten werden könne. Er erbiete sich aber die acceptierte prima, welche er nun in Händen habe, an Bürger Ehinger auszuliefern

Nun fragt sich

Ob Bürger Balthasar de Benedick Stähelin die Rückzahlung des Wechsels an Bürger Ehinger leisten soll oder ob dieser wegen dem zu späth erhobenen Protest das Recht des Reccourses an seinen Cedenten verlohren habe und die Rückzahlung weiters suchen soll.

Auf diese Rechtsfrage ist das Gutachten folgender massen ausgefallen.

---

Es befinden sich in dem vorliegenden Fall zwey Vernachlässigungen; die

1<sup>te</sup> im Nichtbefinden der acceptierten Prima an der angezeigten Stelle. Die

2<sup>te</sup> in der Verspätigung des Protests.

Da nun die französischen Wechsel Rechte, nach welchen dieser Fall beurtheilt werden muss, ausdrücklich sagen, dass die Verspätigung eines Protestes keinen Nachtheil für den Träger eines Wechsels nach sich ziehe, wann erwiesen werden kann, dass der Wechsel auch am Verfalltage nicht bezahlt worden wäre, und in diesem Fall der Reccours gegen den Cedenten ohneracht der Verspätigung des Protest offen bleibe. Und in der gegenwärtigen Sache nicht zu zweifeln ist, dass der von B<sup>r</sup> Balth<sup>r</sup> de Benedick Stähelin an Bürger Ehinger negocierte Wechsel auch am Verfalltage nicht bezahlt worden wäre, weil die acceptierte Prima nicht vorhanden war, und

ohne die Annahme zurückzuziehen Antonini nicht bezahlt haben würde. Da also die Nachlässigkeit des verspäteten Protests an der Natur der Dinge nichts verändert habe, so kann solche auch nicht von nachtheiligen Folgen seyn; Es seye demnach B<sup>r</sup> Balth<sup>r</sup> de Benedick Stähelin gehalten, die Rückzahlung des Wechsels nebst den ergangenen Kosten an B<sup>r</sup> Ch. de M<sup>r</sup> Ehinger zu leisten, zwar mit beybehaltung aller seiner Rechten gegen seinen Cedenten.

Da aber in einem Fall wo sich beyde theile Nachlässigkeiten haben zu schulden kommen lassen, die Kösten von keinem Theil zum Nachtheil des andern vermehrt werden können, so habe sich Bürger Ehinger mit der Summe de L. 3593. 7 als des Betrags der Pariser Retur-Rechnung zu begnügen, auf seine Provision aber und weitere beygefügte Kösten Verzicht zu thun.

Basel den 18<sup>ten</sup> Mertz 1800.

Im Nahmen des Handlungscomité  
sig: L. Heussler-Mitz.

### 3<sup>tes</sup> Gutachten.

Über eine Rechts Sache der BB<sup>r</sup> Christoff Bourcard & Comp. als Mandatarii der BB<sup>r</sup> Zindel Roccoff<sup>t</sup> La Cour & Co in Lyon, contra der Curatoren der Massa von Meyenrock & Falckeisen, so von dem hiesigen District Gericht dem Comité vorgelegt wurde, um die Acten zu untersuchen und sein Befinden darüber einzugeben.

(Zulässigkeit der Compensation von Guthaben der Fallimentsmasse mit Wechselforderungen auf den Falliten.)

*Das Factum ist folgendes.*

Die BB<sup>r</sup> Zindel Roccoffort La Cour & Co in Lyon haben vermög den eingelegten Acten eine Anforderung de L. 7498. 14 de f<sup>oo</sup> an die Massa von Meyenrock & Falckeisen, welche anfänglich von den Curatoren derselben admittiert worden, nun aber durch einen Zufall zur Untersuchung der Rechtmässigkeit jener Forderung veranlasst worden, und gefunden, dass die BB<sup>r</sup> Zindel Roccoffort La Cour & Co in Lyon durch Vernachlässigung der geschwinden Massreglen die Sie gegen

den Trassenten der in Händen gehaltenen Tratten hätten ergreifen sollen, den ferneren Anspruch an diese Massa verlohren, und nicht wie andere Creditores zum Concourse gelassen werden sollen.

Dagegen befinden sich die BB. Zindel Roccofort La Cour & Co Debitoren für L. 413. 2 an die Meyenrock & Falckeisen laut Conto Corrent, welche Summ Sie von jenen L. 7498. 14 abziehen, und sich dadurch compensieren wollen. Dieses wollen die Curatores der Massa von Meyenrock & Falckeisen nicht gestatten, sondern begehren, dass die L. 413. 2 der Massa sollen vergütet werden, weil sie jene Anforderung de L. 7498. 14 als ungültig anerkennen.

Nach Untersuchung dieser Rechts Sache ist folgendes Gutachten darüber abgefasst worden.

Dass die von dem Advocaten der BB<sup>r</sup> Curatoren vorgebrachte Schwierigkeit, die BB<sup>r</sup> Roccofort La Cour & Co zum Concourse zuzulassen, weil sie nicht hinlänglich geschwinde Maassregeln gegen den Trassenten der in Händen habenden Tratten genommen hätten, in allen Rücksichten ganz abwege ist, und die BB<sup>r</sup> Zindel Roccofort La Cour & Co alles Recht haben für Ihre auf diese von denen B<sup>r</sup> Meyenrock & Falckeisen acceptierten Wechseln noch bleibende Forderung zu concurriren, um so mehr da laut Beilage dieselben bereits davor admittiert worden.

In Rücksicht der Compensation des Saldo den die BB. Zindel Roccofort & Co an die Massa von Meyenrock & Falckeisen schuldig sind, ist reiflich erörtert worden, dass obschon eine solche Compensation bey directen und ganz richtigen Transactionen allerdings immer billich ist, dennoch, besonders bey Forderungen die von Wechselbriefen herrühren, Ausnahmen zu machen sind und beyfällig darauf zu sehen ist, dass nicht durch allgemeine Zulassung von Compensationen von Debitoren einer Massa Forderung an sich gebracht werden können, die dann gegen ihre Schuld compensiert und so zum Nachtheil der übrigen Creditoren ganz bezahlt werden.

Da aber die Wechsel auf die sich die Forderung der BB<sup>r</sup> Zindel Roccofort La Cour & Co gründet, bey 6 Wochen



vor dem Falliment von Meyenrock & Falckeisen an die ordre der ersteren gezogen und von denselben zur acceptation gesandt worden sind, also hier kein Zweifel dieser Arth stattfinden kan, so ist das Comitté ebenfahls der Meynung gewesen, dass die BB<sup>r</sup> Zindel Roccofort La Cour & Co ihre Schuld an die Massa von Meyenrock & Falckeisen von der Haupt Summ Ihrer Forderung abziehen, und für den Überrest, gleich denen anderen Creditores zum Concours gelassen werden sollen.

Basel den 21 May 1800.

Im Nahmen des Handlungscomité  
sig: *L. Heussler-Miz.*

### 5<sup>tes</sup> Gutachten.

Über einen Rechts-Handel zwischen B<sup>r</sup> Wolf Dreyfuss, Jud von Endingen, und B<sup>r</sup> Johann Jacob Wieland den Handels Mann allhier, so dem Comité von dem District Gericht dahier vorgelegt wurde.

(Compensation gegenüber einem Billet.)

#### *Factum.*

B<sup>r</sup> Moses sage Wolf Dreyfuss fordert an B<sup>r</sup> J. J. Wieland laut seinem Billet vom 16. 8<sup>bre</sup> 1798

Fr. 2370. — ferner pr. Intresse für 19 Monat à 5<sup>o</sup>/o

„ 187. 37 und endlich für 3 Reysen anhero

„ 110. —, also zusahmen

Fr. 2667. 37 Nld'or, diese zu bezahlen weigert sich B<sup>r</sup> J. J. Wieland durch sehr weitläufige Gründe und macht seinerseiths eine Anforderung an den Juden Dreyfuss de Fr. 3676. 46 laut eingelegtem Conto Corrent, welche von verschiedenen Negociat<sup>n</sup> und Waaren Sendungen an Moyses Wolf Dreyfuss Sohn, für welchen sich Wolf Dreyfuss Vatter als Bürge dargegeben, herrühren solle.

Nach genommener genauer Einsicht dieser Rechts-Sache wurde folgendes Befinden abgefasst.

Es theile sich diese Sache vollkommen in 2 Rechtsfragen.

1<sup>ten</sup> erscheint nach eingegebener Klage Wolf Dreyfuss als Creditor und B<sup>r</sup> J. J. Wieland als Debitor.

Diese Sache ist an und vor sich selbst einfach und keinen Schwierigkeiten unterworfen, in der

2<sup>ten</sup> welche durch die Antwort des beklagten mit der ersteren vermischet wurde, erscheinet

Moyses Wolf Dreyfuss Sohn als Debitor,

Wolf Dreyfuss Vatter als Bürge,

Johann Jacob Wieland als Creditor,

beyde haben miteinander nicht die geringste Gemeinschaft, können keineswegs verwechselt werden noch kan einige Compensation statthaben.

Die erste gehört für den hiesigen Gerichtshof, und muss ohne Vermischung mit der letzten beurtheilt werden; hat Bürger Johann Jacob Wieland eine gegründete Forderung an Moyses Wolf Dreyfuss, so muss er denselben dafür vor seinem competenten Richter suchen. Dieses ist unsere zwar unmassgebliche aber einhellige Meynung. Wir überlassen geziemend den Entscheid Ihren klugen Einsichten, und versichern Sie unserer wahren Hochachtung.

Basel den 30 Decembris 1800.

Im Nahmen des Handlungscomité

sig: *L. Heussler-Miz*, President.

In der obigen Rechts Sache zwischen Wolf Dreyfuss und J. J. Wieland sind dem Comité unterm 14. January von dem District Gerieht dahier noch 2 Briefe als Nachtrag der Acten eingegeben worden, um solche zu prüffen und das Befinden darüber obigem Gutachten noch anzuhängen, welche in der heutigen Sitzung abgelesen wurden.

„Das Comité hat befunden, dass da die Briefe des „Juden Wolf Dreyfuss von älteren Datis als das Billet „des Bürger Wieland, auf welches sich die Forderung des „Juden gründet, seyen, so verändere sich die obige Rechtsfrage in nichts, sowie auch das Befinden des bereits abgefassten Befindens.“

Basel den 21 January 1801.

sig: wie oben.

**6<sup>tes</sup> Gutachten.**

Ueber einen Wechsel Process zwischen denen BB<sup>r</sup> Frères Gaulis & Doxat in Genua contra Bürger Hans Franz Passavant allhier, so dem Handlungscomité von dem hiesigen District Gericht vorgelegt wurde, um sein Befinden darüber einzugeben.

(Intervention.)

*Factum.*

Unterm 20. Decembris 1798 erhandelte Bürger Hans Franz Passavant folgende 2 Wechsel pr. Genua von B<sup>r</sup> Hans Franz Werthemann allhier.

Prima Torino 3 Novembre 1798 pr L. 6500 fuori di b<sup>co</sup>  
a Giorni Sessanta sei data pagate per questa Prima di cambio all'ordine s. P. delli Sig<sup>ri</sup> Paolo Massa & Comp. Lire Sei Milla cinque Cento, vostri fuori di banco, Valuta avuta che porrete in Conto secondo l'avviso adio

Bardi e Nota

Al Sig<sup>re</sup> Francesco Ant<sup>o</sup> Rossi

G<sup>m</sup> Giuseppe

accettata F<sup>co</sup> Ant<sup>o</sup> Rossi, G<sup>m</sup> Giuseppe

à Genova

Payés à l'ordre de Mess. Ant. & Louis Fried. Delon, Valeur en Compte, Turin le 10 9<sup>bre</sup> 1798 Paul Massa & Co.

Payés à l'ordre des Citoyens Enfantin frères,  
Paris le 10 Décembre 1798

Ant. & Louis Fried. Delon & Co.

Payés à l'ordre du Citoyen Jean Francois Werthemann,  
Valeur en Compte ut supra Enfantin frères.

Payés à l'ordre de Monsieur Jean Francois Passavant,  
Valeur recue Jean Francois Werthemann.

Payés à l'ordre de Monsieur Jean Gaspar Escher & fils,  
Valeur en compte, Basle le 21 Xbre 1798

J<sup>n</sup> F<sup>s</sup> Passavant.

Payés à l'ordre de Messieurs Jean Conrad Pestaluz & fils,  
Valeur recue, Zürich le 28 Xbre 1798

J<sup>a</sup> G. Escher & fils.

Payés à l'ordre de Messieurs Pierre & frères Marietti,

Valeur en Compte, Zürich le 29 Xbre 1798

Jean Conrad Pestaluz & fils.

Payés à l'ordre de Mess. Bégue Neveu & Co,

Valeur en Compte, Milan le 2 Janvier 1799

Pierre & frères Marietti.

---

La sudetta Cambiale di . . . . .	L. 6500. —
una Simile . . . . . di . . . . .	„ 2800. —
	<hr/>
fuori di banco	L. 9300. —

Diese zwey Wechsel sind laut Endossement über Paris, Basel, Zürich und Milano bis auf den 10. January 1799 nach Genua geloffen, woselbst sie den Bezogenen und Acceptanten durch die BB<sup>r</sup> Begue Neveu & Co zur Zahlung vorgewiesen wurden, diese ist ihnen aber unter der Bedeutung abgeschlagen worden |: dass man aus Auftrag der Trassenten diese Wechsel nicht zahle, weil solche in Turin würden bezahlt werden :|. Da sie aber denen BB<sup>r</sup> frères Gaulis & Doxat auf den Nothfall empfohlen worden, so hätten sie solche zur Ehre der Unterschrift des B<sup>r</sup> Hs. Frtz. Passavant mit Vorbehalt Ihrer Rechten und unter gehörigem Protest bezahlt. Den gleichen Tag als den 10 January 1799 haben die Klägern diese 2 protestierten Wechsel und den Interventions Protest mit einem Schreiben an Hans Ftz. Passavant übersandt, zur grössten Fatalität aber wurde der Courier, der diese original Piecen bey sich gehabt, zwischen Turin und Mailand seines Fehleisens beraubt und so auch dieser Piecen verlurstig. — Sobald die BB<sup>r</sup> Gaulis & Doxat diesen Unfall vernahmen, so sandten sie unverweilt Dupplicata des Protestbrief und Retour Rechnung an B<sup>r</sup> Passavant, der aber das Remboursement darauf zu leisten, sich aus denen im Gutachten selbst erwehnten weitläuffigen Gründen, sich weigeret.

Nach reiflicher Erdaurung dieser Rechtssache ist folgendes Gutachten abgefasst worden.

---

Die Weigerung des Br Hans Franz Passavant entsteht ursprünglich aus dem Verlust der Original Titel. Hier ist vorerst zu bemerken, dass der Verlust eines Titels keine Schuld tilget, und wenn aus diesem Verlust einige Schwierigkeit in dem Regress erfolgt, so bleibt zu bestimmen, auf wen diese Schwierigkeit fallen soll. Eine deutliche Auseinander Setzung der Intervention lässt hierüber keinen Zweifel.

Die Intervention ist in der ganzen Welt angenommen und in mehreren Rücksichten für die Handlung sehr wohlthätig, sie hat zum Zweck denen Trassenten und Endossenten den Nachtheil an ihrem Credit zu verhüten, der ihnen aus der Rückkunft von Wechselbriefen die nicht bezahlt worden sind, entstehen kan, die Kösten eines Wechselbriefs, wenn er von einem Endossenten zum anderen herumläuft, zu vermindern, und besonders auch denen Endossenten einen sehr viel geschwindern Regress auf ihre Cedenten zu verschaffen, der oft vor Schaden verwahren kan; freylich geniesst der Intervenient eine Provision, die aber das gleiche ist, was ein jeder Banquier von einer ihm aufgetragenen Wechsel Operation geniesset, und also seine Lage als Banquier oder Commissionair dessen für den er intervenieret nicht verändert.

Der Intervenient ist daher immer als rechtmässiger Sachwalter anzusehen, und wenn Er nichts für das Interesse dessen für den er interveniert ist versäumt, und in allen Stücken denen Wechsel Gesetzen und Gebräuchen gemäss gehandelt hat, so kan ihm ein unerwarteter und unvorherzusehender Zufall, wie der der Beraubung des Courriers von Mayland nach der Schweiz, nicht zu Last gelegt werden.

Die Haupt Weigerungs-Gründe die Br Hans Franz Passavant angiebt sind folgende.

1<sup>tens</sup> dass die BB<sup>r</sup> Gaulis & Doxat wegen der Antw<sup>t</sup> im Protest, die an die Trassenten in Turin verweiset, nicht hätten intervenieren sollen.

Diese Einwendung fällt ganz weg, weil es eine nach allen Wechsel Rechten anerkannte Sache ist, dass der Inhaber eines Wechsels keine andere Pflicht hat, als denselben

dem Bezahler zur vorgeschriebenen Zeit und an dem zur Zahlung vorgeschriebenen Ort vorzuweisen und bey nicht erfolgter Zahlung Protest darüber heben zu lassen, um seinen Regress an die Endossenten zu haben, und keineswegs verbunden ist sich an eine solche Antwort zu kehren.

2<sup>ens</sup> dass die Empfehlung auf dem Wechselbrief nicht durch den B<sup>r</sup> Hans Franz Passavant, sondern durch die BB<sup>r</sup> Infantin frères in Paris hingesezt war.

Auch diese fällt ebenso weg, weil es eine nicht weniger allgemein bekandte Sache ist, dass in allen etwas beträchtlichen Handlungshäusern, die gewohnt sind, die durch ihre Hände lauffenden Wechsel im nöthigen Fall an Ihre Freunde zu reccomandieren, eine solche Empfehlung selten oder nie eigenhändig geschrieben noch weniger unterschrieben wird, dass sogar wenn der Name des Freundes an den man empfehlen will, in einer Empfehlung auf dem Wechsel steht, man ihn nicht zum Zweyten mahle hinsetzt, dass die BB<sup>r</sup> frères Gaulis & Doxat vermuthlich nicht wissen konten, ob das auf denen Wechseln stehende au besoin von Bürger Passavant oder von denen BB<sup>r</sup> Infantin frères gesezt war, und wenn sie es auch wussten, nach allen Handlungs Rechten und Gebrauchen befugt gewesen sind, unter denen auf den Wechseln befindlichen Unterschriften diejenige zu wählen, deren sie am liebsten den Dienst der Intervention leisten wollten.

Dass die BB<sup>r</sup> Gaulis & Doxat andere Wechsel die Ihnen noch mit der Unterschrift des Bürger Passavant vorgekommen nicht für denselben bezahlt haben, erklärt sich sehr natürlich dadurch, dass es sich mit der Intervention wie mit jeder anderen Wechsel Operation verhält, die einem ohne ihme die nöthigen Geldter dazu in die Hände zu legen, aufgetragen wird, und die Er demnach nur ausführen wird, wenn er in seiner Cassa die Mittel dazu findet. Wenn nun durch bereits gemachte Interventionen die Cassa der BB<sup>r</sup> Gaulis & Doxat erschöpft gewesen seyn mag, so ist sehr natürlich, dass sie nachher vorgekommene, zu denen sie zwar den gleichen Beruf aber keine Verbindlichkeit hatten, nicht mehr geleistet haben.

Das Handlungs Comité glaubt, dass durch die Beantwortung dieser zwey Einwendungen die übrigen sämtlich wegfallen. Dass die der Handlung im allgemeinen so wohlthätige Intervention ganz nicht statt haben könnte, wenn ein Intervenient für ohne seinen Fehler oder Verschulden geschehende Zufälle verantwortlich gemacht würde, und dass eine solche Entscheidung der Handlung äusserst nachtheilig wäre, dasselbe ist demnach einstimmig der Meynung:

Dass Bürger Hans Frantz Passavant für Bezahlung der zwey zur Ehre seiner Unterschrift eingelösten Wechslen mit Intressen und allen darauf ergangenen Kösten an die BB<sup>r</sup> frères Gaulis & Doxat in Genua verfällt werden soll.

Basel den 22<sup>ten</sup> January 1801.

Im Nahmen des Handlungs Comitté  
sig: *L. Heussler-Miz*, President.

### 8<sup>tes</sup> Gutachten.

Über eine Rechts Sache zwischen Bürger François de Baillods von Motiers Travers und dem Handlungshaus Haag Müller & Co in Bern, so dem Comitté von B<sup>r</sup> Schnell, Presidenten des Obersten Gerichtshofs in Bern, mit den Acten übersandt wurde.

(Haftbarkeit des Speditors.)

#### *Factum.*

Bürger François de Baillods von Motiers Travers in Neaple etablirt gewesen, sandte von da aus vor einigen Jahren 2 Coffre Harges und andere Effecten N<sup>o</sup> 1 und 2 bezeichnet, durch einige intermezzi an das Haus Haag Müller & Co in Bern, mit der ordre solche bey Empfang mit Nachnahm der Spesen für seine Rechnung an Messieurs Motta & Co in Neuchatel zu spedieren, diese beyden Coffres langten nach und nach in Bern an und wurden auf gleiche Weyse mittels eines Speditors in Morsé an ihre Bestimmung befördert, wovon aber nur der erstere solche erreichte, vom zweyten, welcher späther abgieng und zwischen Bern und Morsé verlohren gieng, konte ohngeacht aller bisheriger Nachforschungen nichts in Erfahrung gebracht werden. Es trug also der Eigenthümer der Coffre Mons<sup>r</sup> François de Baillods darauf an, die B<sup>r</sup> Haag

Müller & Co zum Ersatz des verlohren gegangenen Coffre nach eingelegtem Inventarium anzuhalten, welche sich aber aller Verguthung widersetzen.

Nachdem nun die Acten hierüber bey samtlichen Mitgliedern des Comitté circuliert hatten, wurde nach reiflicher Erdaurung folgendes Gutachten einhellig abgefasst.

„Dass da das Haus Haag Müller & Co in Bern seine „Pflichten als Commissionair, bei Spedierung des verlohren „gegangenen Coffre erfüllt, so falle dadurch dessen respon- „sabiliteet wegen Ersatz zwar weg, allein Ihnen liege es „nichtsdestoweniger ob, für Rechnung des Eigenthümers „alle mögliche Nachforschungen und rechtliche poursuiten „zu machen und demselben entweder den Coffre oder Er- „satz zu procurieren zu trachten.“

Basel den 30. May 1801.

### 9<sup>tes</sup> Gutachten.

Über einen Rechtshandel zwischen BB<sup>r</sup> Dominiq<sup>e</sup> Amie und Söhne in Avignon, contra B<sup>r</sup> Johann Rudolf Brandmüller zur Klayen allhier, welcher dem Comitté von dem District Gericht vorgelegt wurde.

(Kauf, Lieferungszeit.)

#### *Factum.*

Im Lauf des Monats Decembris 1800 bestellte B<sup>r</sup> Brandmüller einem Associé der BB<sup>r</sup> Amie und Söhne bey seiner hiesigen durch Reyse eine Parthie Kleesahnen de 150 à 200 Ballen, nemlich 200 Ballen à 55 L. der Ctr. oder 150 Ballen à 57 L. der Ctr., da diese Waare aber seithdeme rahr geworden und im Preyse gestiegen ist, so schrieben die B<sup>r</sup> Amie und Söhne unterm 4 January, dass sie seine Commission erhalten, aber solche zu dem bestimmten Limite keine Hoffnung haben zu erfüllen, die Waare gelte dermahlen 60 à 62 L. der Ctr., wann er Ihnen diese bewilligen wolle, so werden sie das Ihrige thun, solche auf das Beste zu erfüllen und ersuchen ihnen die Bestellung zu diesem Limite zu bestätigen. Unterm 16. January erfolgte die Bestätigung von Seithen B<sup>r</sup> Brandmüller zu gedachten Preysen, ohne andere



Lieferungszeit zu bestimmen, als die Versendung schleunigstmöglichst zu bewerkstelligen. Die BB<sup>r</sup> Amie und Söhne schickten sogleich jemand aus ihrem Haus auf das Land, um den Einkauf dieses Saamens desto geschwinder und sorgfältiger machen zu können, der auch mit einem Land Commissionair einen Accord traf, 150 Ballen an schönster und bester Qualität zu liefern, wie es durch das den Acten sub L<sup>a</sup> B beygefügte Certificat bezeugt wird, und machen mit dem 11. February den Anfang Ihrer Sendung, und endigen solche mit dem 3<sup>ten</sup> Merz mit den streittigen 43 Ballen.

Den 11. February zeigt B<sup>r</sup> Brandmüller denen BB<sup>r</sup> Amie und Söhne seine Verwunderung, noch keinen Avis einiger Sendung erhalten zu haben, und aus Furcht die Waare möchte ihm zu späth zukomen, da er solche |: wie er nun erst sagt :| bis späthestens den 20. Merz hier haben müsse, ersucht er sie seine Bestellung de 150 Ballen auf 100 zu reducieren. Den 18. des gleichen Monats schreibt er wieder, dass da ihm die Waar nun nimmer zu rechter Zeit zukommen könnte, weil er noch kein Avis hätte, so sollen sie seine ganze Bestellung annullieren; in dieser Zwischenzeit waren aber schon 99 Ballen abgesandt und die Factura darüber successive an ihn abgegangen, und des B<sup>r</sup> Brandmüllers Schreiben vom 11. February langte nur einige Tage vor Abgang der letzten Sendung de 43 Ballen in Avignon an, worauf die BB<sup>r</sup> Amie und Söhne keine Rücksicht mehr nahmen, da sie alsbald nach erhaltener Bestätigung seiner Bestellung laut erwehntem Certificat L<sup>a</sup> B für das ganze Quantum de 150 Ballen Verbindungen eingegangen, sie nahmen also keinen Anstand diese letzte Sendung de 43 Ballen an ihn zu vollziehen, und ertheilten unterm 3. Merz Factura darüber. Unterm 13. Merz berichtet B<sup>r</sup> Brandmüller, dass er die Facturen über samtliche ihm nacheinander gemachte Sendungen de 142 Ballen erhalten hätte, und werde den Empfang der ersteren 99 Ballen an sich besorgen, und für deren Betrag laut Facturen creditieren, die letzteren 43 Ballen aber könne er nicht mehr acceptieren, weil er ihm unterm 11. February nur 100 Ballen bestellt und gemeldet hätte, dass er solche

bis medio Merz hier haben müsse. Er lasse diese letstern 43 Ballen also in Belfort zu seiner Disposition liegen und offeriere ihme aus Freundschaft solche für seine Rechnung verkauffen zu wollen, worein aber die BB<sup>r</sup> Amie und Söhne nicht willigen, sondern durch den Weg Rechtens ihne zur Annahme der streitigen Parthey anhalten wollen.

Nachdeme nun die Acten über diese Rechts Sache bey den Mitgliederen des Comitté circuliert hatten, wurde in heute abgehaltener Sitzung das Befinden berathen, und nach reiflicher Erdaurung folgendes Gutachten darüber abgefasst, in Erwägung

- a) „Dass, da B<sup>r</sup> Brandmüller sowohl bey der mündlichen „Ertheilung als bey der schriftlichen Bestätigung „seiner Bestellung von 150 Ballen Kleesamen, keine „Zeitfrist zur Lieferung festgesetzt, sondern nur die „Beschleunigung der Versendungen empföhlen habe.
- b) „Dass die BB<sup>r</sup> Dominique Amie und Söhne diesen „Auftrag nach Möglichkeit erfüllt haben, wie die „vorgelegten Actenstücke und die successiven Sen- „dungen es beweisen.
- c) „Dass die letste Sendung nicht länger unterwegs „geblieben sey, als die ersten, über deren Zeitraum „sich B<sup>r</sup> Brandmüller nie beklagte, also fällt die „Klage über deren Verzögerung unterwegs von selbst „weg.
- d) „Dass bey Erhaltung der Ordre mit dem Einkauf „des Kleesamens einzuhalten, die BB<sup>r</sup> Amie und Söhne „den Auftrag schon erfüllt hatten, und also auf diese „Ordre keine Rücksicht mehr nehmen konten.
- f) „Dass die B<sup>r</sup> D. Amie und Söhne, wie aus dem „ganzen Briefwechsel erhellet, bei der ganzen Sache „als blose Commissionairs gehandelt haben, und also „weder die Chance des Gewinns noch jene des Ver- „lursts lauffen konnten.“

Nach Erwägung aller dieser Gründe ist die Majora des Comitté der Meynung:

Dass die B<sup>r</sup> D. Amie und Söhne niemahlen rechtlich zur Rücknahme der streitigen 43 Ballen Kleesamen gezwungen werden können;

Hingegen aber B<sup>r</sup> Johann Rudolf Brandmüller zur Annahme und Zahlung derselben, sowie zur Vergütung aller in dieser Streit Sache ergangenen Kosten anzuhalten seye.

Ein Mitglied, dieser Meynung beypflichtend, machte noch den Beysatz, dass man die B<sup>r</sup> Dominique Amie und Söhne zur gänzlichen Überzeugung noch anhalten könnte, zu beweisen:

Dass jener Einkauf von 150 Ballen Kleesamen, welcher mit der Beylage L<sup>a</sup> B bezeugt wird, würcklich für B<sup>r</sup> Brandmüller bestimmt; und dass die erwähnten 43 Ballen, worüber sie erst den 12. Ventose Factura ertheilten, den 4<sup>ten</sup> Ventose, als am Tage wo sie von B<sup>r</sup> Brandmüller die Ordre erhielten den Einkauf auf 100 Ballen einzuschrenken, bereits schon eingekauft waren.

Basel den p<sup>ma</sup> August 1801.

### 10<sup>tes</sup> Gutachten.

Über eine Rechtssache zwischen denen B<sup>r</sup> Werthemann und Merian, als Procurierte des Handels Hauses Delessert & Comp. in Paris, gegen die Curatoren der Falliments Massa von Zäslin und Söhne, allhier, worüber dem Comité von dem Districts Gericht die Acten übersandt wurden.

(Droit de suite bei Wechseln.)

#### *Factum.*

Unterm 2. January 1800 haben die BB<sup>r</sup> Delessert & Comp. denen BB<sup>r</sup> Zäslin und Söhne ein Wechsel de L. 3410. 13 auf Abraham Früh, den 30. January 1800 zahlbar, zum Incasso remittiert, mit der ordre begleitet, nach Eingang davon L. 1480. — frc. für deren Rechnung an Bg<sup>r</sup> Zündel zur goldenen Waag in Schaffhausen zu verguten, und für den Rest Ihnen nach Paris zu remittieren;

Vor der Verfallzeit des Wechsels erklärten sich aber die BB<sup>r</sup> Zäslin und Söhne für insolvent, und die verordneten Curatores Massae zogen dann das Effect, das sich noch in

Natura vorhanden befand, zu Gunsten der Massa ein, und weigern denen B<sup>r</sup> Delessert & Comp. den Ersatz desselben nach Abzug der an Zündel verguteten L. 1480. —, wofür solche das Schicksahl anderer Creditoren theilen sollen.

Nachdeme nun die Acten dieser Rechtssache bey den Gliedern des Comitté circuliert hatten, wurde in heute gehaltener Sitzung mit Ausschuss der sich im Abtrittsfall befindlichen Gliedern dieser Gegenstand berathen, und folgendes Gutachten darüber gefält:

in Erwägung: dass das Haus Delessert & Comp. mit dem Zäslischen Hause in keiner offenen Rechnung gestanden und der dem letzten von dem ersten zugesandte Wechsel von L. 3410. 13 de f<sup>oe</sup> auf Abraham Früh, bey Ausbruch des Falliments noch nicht verfallen, sondern noch in Natura vorhanden war, so gehöre solcher par Droit de Suite als wahres unantastbares Eigenthum an Herren Delessert & Comp. zurück, und da die Curatores der Zäslischen Massa solchen eingezogen haben, so haben dieselben dessen Betrag nach Abzug der für Rechnung des Hauses Delessert & Comp. an B<sup>r</sup> Zündel zur goldenen Waag in Schaffhausen verguteten L. 1480. — de f<sup>oe</sup> denen B<sup>r</sup> Werthemann und Merian als Bevollmächtigte des Hauses Delessert & Comp. zurück zu zahlen.

Gegeben im Handlungs Comitté der Gemeinde.

Basel den 22. Aug. 1801.

### 12<sup>tes</sup> Gutachten.

Über einen Rechtshandel zwischen Herrn Christof de Matthias Ehinger, mand.<sup>io</sup> nomine Herrn Louis Champy Eisenfabrikant in Grand Fontaine, entgegen Herrn Leonhard Paravicini den Eisenhändler, und interveniendo der HH. Johann Rudolf de Peter Merian und Söhne allhier, wurde das Gutachten auf Verlangen des Districts Gerichts allhier abgefasst.

(Verspäteter Wechselprotest.)

#### *Facta der Sache.*

Bürger Leonhard Paravicini allhier erhandelte unterm 23. July vorigen Jahres von Herrn Johann Rudolf de Peter Merian und Söhne folgende 2 Wechsel pr. Strasburg.

*Prima* Gais den 9<sup>ten</sup> Juny 1801 pr. Fl. 1000. — in Nthlr. à Fr. 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Drey Monath nach Dato zahle ich gegen diesen meinen prima Wechselbrief in meinem Domicil in Strasburg, an Herren Meyer Kern & Comp. oder dessen ordre, die Suma von Gulden Ein Tausend in Nthlr. à Fr. 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> den Werth empfangen, Sie stellen solchen auf Rechnung

Pr Fl. 1000. — in Nthlr. à Fr. 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub>

Johannes Eisenhuth  
in der Küffergass N<sup>o</sup> 19

N<sup>o</sup> 140 im Nothfall bey H. Zollikofer & Comp.  
Für mich an die ordre Herrn Johann Conrad Schoch den  
Werth empfangen Meyer Kern & Comp.

Für mich an die ordre der Herren Johann Rudolf de Peter  
Merian und Söhne den Werth in Rechnung J. C. Schoch.

Für uns an die ordre Herrn Leonhard Paravicini den Werth  
erhalten, Basel am 23. July 1801

J. R. de P. Merian und Sohn.

Für mich an die ordre der Herren Champy den Werth in  
Rechnung, Basel den 1. 7<sup>bre</sup> 1801 Leonhard Paravicini.

*Prima* Gais den 8. Juny 1801 Pr Fl. 630. — à Fr. 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub>  
Drey Monath nach dato zahle ich gegen diesen meinen prima  
Wechselbrief in meinem Domicil in Strasburg an Herrn Jo-  
hann Conrad Schoch oder dessen ordre die Suma von Gulden  
Sechshundert und dreyssig in Nthlr. zu Fr. 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> den Werth  
empfangen, Sie stellen solche auf Rechnung

Gut für Fl. 630. — à Fr. 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub>

Johannes Eisenhuth  
in der Küffergass N<sup>o</sup> 19

im Nothfall bey H. Zollikofer & Comp.

Für mich an die ordre Herrn Joh. Rudolf de Peter Merian  
und Sohn den Werth in Rechnung Joh. Conrad Schoch.

Für uns an die ordre Herrn Leonhard Paravicini, den Werth  
erhalten, Basel den 23. Juli 1801

J. R. de P. Merian und Sohn.

Für mich an die ordre Herrn Louis Champy  
Werth in Rechnung, Basel den p<sup>rmo</sup> 7<sup>bre</sup> 1801

Leonhard Paravicini.

Diese zwey Wechsel wurden unterm p<sup>rmo</sup> 7<sup>bris</sup> wie es aus den Endossements erhellet an Herren Champy in Grandfontaine endossiert, um den Incasso zu besorgen, welcher solche aber erst unterm 24. 7<sup>bris</sup> presentieren liess, ohngeacht ersterer den 19. und letzterer den 18. desgleichen Monaths mit Inbegriff der Respecttage schon verfallen waren, bey der Vorweysung wurde dem Träger der Wechsel die Zahlung abgeschlagen, mit der Bemerkung, dass der Aussteller keinen Fond dazu angeschafft, und solche auch zur Verfallzeit selbst nicht bezahlt worden wären, welche Antwort dem Protest einverleibt worden ist.

Es wollte nun B<sup>r</sup> Champy seinen Regress wieder auf seinen Cedenten B<sup>r</sup> Leonhard Paravicini zurück nehmen, welcher ihme solchen aber aus dem Grunde versagte, dass er die Present<sup>n</sup> derselbigen zu gehöriger Zeit vernachlässiget und inmittelst der Aussteller und Zahler manquiert habe, so glaube er sich nicht mehr verbunden Rückzahlung zu leisten, weil er durch seine Versäumung und der Zwischen Veränderung des Ausstellers ihme seinen anderweitigen Regress erschwert habe, so müsse er nun den seinen directe an ihne den Aussteller nehmen.

Es behielt sich dabei der Beklagte B<sup>r</sup> Leonhard Paravicini vor, dass wann er auch wider alles Vermuthen zum Rembours verfällt werden sollte, er sich dagegen auf seine Cedenten die B<sup>r</sup> J. Rudolf de Peter Merian und Sohn erhohlen dürfe, als welche er in solchem Fall billichermassen dazu anhalten könne.

---

Nach hinlänglicher Prüfung aller diesorths eingelegten Gründen, fiel das Gutachten des Comitté dahin aus. Dass

Da die beyden durch die Nachlässigkeit des B<sup>r</sup> Champy zu späth protestierten Wechsel von dem Bürger Johann Eisenhut auf sich selbst gezogen sind, und also der Zieher und Bezogene die gleiche Persohn ist, so seye auf dieselben der Art. 16 des 5<sup>ten</sup> Titel der Ordonnance du Commerce de 1673, welchen der Sachwalter des B<sup>r</sup> Ehinger zum favor

seines Clienten anziehet, nicht anwendbar, indem dieser Artickel nur die unbedeckten Beziehungen auf eine andere Persohn betrifft.

Der gegenwärtige Fall kan allein nach folgenden Gesetzen entschieden werden, deren Anwendung nur auf denselben statt haben kan: nemlich

Die Ordonnance du Commerce du Mois de Mars 1673 Titre V article 81 sagt,

„Le porteur d'un billet négocié sera tenu de faire ses diligences contre le debiteur dans dix jours, s'il est pour valeur recue en deniers ou en lire de change qui auront été fournies, ou qui le devront être, et dans 3 mois s'il est pour marchandise ou autres effets, et seront les delais comptés du lendemain de l'échéance y compris.“

Die Strasburger Wechsel Ordnung vom 3. Juny 1747 befiehlt,

§ 6, „Wenn er aber | der Träger eines Wechsels | gedachten 10<sup>ten</sup> Tag die Zahlung nicht empfängt, oder durch einen Notarius oder huissier die Forderung thun, und protestieren, oder wenigstens nottieren, und den folgenden Tag den Protest expedieren lässt, die Gefahr auf ihme liegen bleiben solle.“

Und die erneuerte Strasburger Wechsel Ordnung vom 6. July 1757 sagt noch bestimmter,

§ 5, „Werden die Billets und Wechselbriefe, welche ausser denen Messen, und auf einen gewissen Tag zahlbar ausgestellt sind, zehn Respecttäge geniessen, die Sonn-, Feyer- und Hochfesttäge mit inbegriffen; würde aber die Bezahlung nicht erfolgen, so sollen solche eben den zehnten Tag, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fallen würde, den Tag vorher protestiert werden, also und dergestalt, dass ein auf den 10. August ausgestellter Wechselbrief den 20<sup>ten</sup> ejusdem aus Mangel der Zahlung protestiert werden, oder bey unterlassen der Schaden auf Gefahr des Inhabers seyn solle.“

Nach Erwägung aller dieser Gesetze, welche mit allen bekandten Wechsel Ordnungen übereinstimmen, und auf dem

natürlichen Grundsatz beruhen, dass derjenige der sich Nachlässigkeiten hat zu schulden kommen lassen, den Schaden als die Folge derselben tragen solle, und noch in der besonderen Rücksicht, dass die Nachlässigkeit des B<sup>r</sup> Champy die gesetzlichen Formalitäten zu erfüllen, die Lage der Sache verschlimmert habe — gehet die Meynung des Comittés einstimmig dahin, dass derselbe mit seiner unbefugten Klage abzuweisen und in die Bezahlung aller gerichtlichen Kösten zu verfallen seye. Hingegen der Bürger Leonhard Paravicini sowohl als seine Cedenten die Bürger J. R. de Peter Merian und Sohn von aller Forderung losgesprochen werden sollen.

Basel den 27<sup>ten</sup> Jenner 1802.

### 13<sup>tes</sup> Gutachten.

Über einen Rechtshandel zwischen B<sup>r</sup> Johannes Dobler als Kläger, und den Vögten des Falliten Fischers Ehefrauen und Kindern als Beklagten, wurde dem Districts Gericht allhier folgendes Gutachten ertheilt.

(Conto a meta oder Commission?)

#### *Factum.*

Der gegenwärtige Rechtsstreit besteht kürzlich darinnen, als B<sup>r</sup> Fischer sich als Fallit erklärt und die amtliche Inventur vorgenommen wurde, fand sich ein Rimanenz von 57 Stuck wollenen Tuchen, welche schon damahls unter dem 20. August 1800 von B<sup>r</sup> Johannes Dobler als dem Fischer in Commission gegebene Waar, angesprochen und reclamiert wurde, da aber aus den Büchern und Schriften des Fischers sich erzeugte, dass ehmahls ein gemeinschaftlicher Tücher Handel, oder Cont a metà zwischen ihme und B<sup>r</sup> Dobler existiert habe, so wurden diese 57 Stuck von der übrigen Rimanenz abgesondert, und bis zu Austrag in der hiesigen Gericht Schreiberey depon<sup>t</sup>, welche nun gegenwärtig von B<sup>r</sup> Dobler neuerdings reclamiert werden;

Es ist nun die Frage ob diese 57 Stuck noch von dem ehmahligen gemeinschaftlichen Tücher Handel herrühren oder aber da Fischer laut den Acten hernach commissionsweis



für Rechnung des B<sup>r</sup> Dobler soll verkauft und davon seine Provision bezogen haben, unter diese letztere Cathegorie gehören.

Nach reiflicher Erdaurung aller diesorts eingelegten Acten war das Comitté einstimmig der Meynung.

„Es finde die von B<sup>r</sup> Dobler bis jetzt eingelegten „Eigenthumsbeweise dieser reclam<sup>tn</sup> Waaren nicht hinlänglichlich.

„Wann Er durch seine Bücher oder anderen gültigen „Acten beweisen könne, dass diese angesprochenen Waaren „dem Tuscherr Fischer bloß commissionsweis, und nicht „a conto metà oder für gemeinschaftliche Rechnung übergeben worden seyen, so müssen ihm solche als sein „wahres Eigenthum ausgeliefert werden.

„Kan aber dieser Beweis nicht rechtsgültig geführt „werden, und gehören diese Waaren in die zweyte Cathegorie, so kan B<sup>r</sup> Dobler nur die Auslieferung der einen „Helfte als sein Eigenthum verlangen, und für die andere „Helfte, so als Eigenthum des Fischers anzusehen ist, fällt „er hingegen als Chirographaire in die Concurrenz der „Massa.“

Basel den 24. April 1802.

### 15<sup>tes</sup> Gutachten.

In der vom hiesigen District Gericht dem Comitté zur Berathung mitgetheilten Rechts Sache zwischen B<sup>r</sup> Johannes Dobler und den Vögten der Ehefrau und Kinderen des Faliten Fischers, wegen Beweisführung des Eigenthumsrecht an die in der Gerichts Schreiberey deponierten Tüchern hat das Comitté nach der in heutiger Sitzung gepflogenen Berathung befunden,

„Dass die von Bürger Johannes Dobler geleisteten „Beweise aus seinen Handlungs Büchern und Cessions Contract der Forekard und Doblerischen Handlung, hinlänglich zeigen, dass die in der District Schreiberey befindlichen Tüchern als Eigenthum von Bürger Dobler anzusehen und vorhin bloß als Commissions Guth sich bey

„Fischer befunden haben, hiemit diese Tücher an Bürger  
„Dobler auszuliefern waren.“

### 17<sup>tes</sup> Gutachten.

Über eine Rechts Sache zwischen B<sup>r</sup> Samuel de Peter Ryhiner,  
contra B<sup>r</sup> Hans Franz Werthemann allhier, welche das District  
Gericht allhier dem Comitté zur Berathung und Eingebung eines  
Gutachtens zugefertigt hat.

(Verspäteter Wechselprotest, Gerichtsstand.)

#### *Factum.*

Unterm 17. Novembris 1801 übermachte B<sup>r</sup> Sam. de Peter  
Ryhiner, an B<sup>r</sup> Schnell Sohn älter in Marseille folgenden  
Wechsel pr. Paris, von B<sup>r</sup> Hans Ftz. Werthemann an ihne  
endossiert.

#### *Copia des Wechsels.*

Au dix frimaire de l'an dix il vous plaira payer à l'ordre  
du Citoyen Demarai, Pelissier, la somme de Six Cent quatre  
Vingt Livres tournois, valeur recue que passerés suivant l'avis  
de votre Concitoyen à Troye ce deux Messidor an neuf.

Delamar Neg<sup>t</sup>.

Au Citoyen Mouchet  
rue Neuf s<sup>t</sup> N<sup>o</sup> 3  
à Paris

~~Bon pour L. 680. — Tourn<sup>s</sup>  
Fr. 671. 62 C<sup>s</sup>~~

20 frimaire fix

au besoin à M<sup>r</sup> J<sup>n</sup> Louis Bourcard  
rue berger N<sup>o</sup> 1004.

Payés à l'ordre du Citoyen Poutrier Dumarest Valeur recué  
à St. Etienne ce 9<sup>e</sup> fructidor an 9

Dumarest Pellissier.

Payés à l'ordre de Monsieur Jean F<sup>s</sup> Werthemann

Valeur en compte, St. Etienne ce 12<sup>e</sup> fructidor an 9

pautrier Dumarest.

Payés à l'ordre de Monsieur Sam. de Pierre Ryhiner

Valeur recue à Basle ce 8 7<sup>bre</sup> 1801

Jean Fr<sup>s</sup> Werthemann.

Payés à l'ordre de Monsieur Schnell fils aîné

Valeur en compte, Bâle le 17 9<sup>bre</sup> 1801

Samuel de Pierre Ryhiner.

Payés à l'ordre du Citoyen Nicolas Clary valeur recue

des C<sup>s</sup> F<sup>s</sup> Rabieux & Co, Marseille le 10 frimaire an 10

Schnell fils aîné.

Payés à l'ordre du Cit<sup>n</sup> Peyronnet valeur recue

Nicolas Clary.

Payés à l'ordre du Cit. J. Scholl valeur recue

Peyronnet.

Dieser Wechsel wurde von dem letzten Endossenten dem Bezogenen um 9 Tag zu späth presentiert, und wegen Mangel Zahlung protestiert, in dem Interventions Protest sagt derselbe, dass er weder bey Verfallzeit noch bei der Presentation von dem Trassenten fond oder Anschaffung erhalten hätte, und denselben nicht einmal kenne.

Infolge frantz. Rechten haben die Trägere dieses Wechsels BB<sup>r</sup> Rabieux & Co in Paris das Rembours<sup>t</sup> desselben an B Schnell in Marseille gefordert, welcher solches aus dem Grund zu später Protestat<sup>n</sup> verweigert hatte. Worauf dann erstere ihren Cedenten bey dem Handlungs Tribunal in Marseille verklagt, weil der Protest deutlich bestimme, dass keine fond zu Einlösung des Wechsels weder bey noch nach der Verfallzeit vorhanden waren.

Dies Tribunal verfallte B<sup>r</sup> Schnell zum Remb<sup>t</sup> an die BB<sup>r</sup> Rabieux und liess ihme seinen Regress an BB<sup>r</sup> Samuel de Peter Ryhiner als seine Cedenten offen, welcher auch solchen in's Recht citieren liess, um sich wegen dem rückrembours sicher zu stellen. B<sup>r</sup> Ryhiner ist auch daselbst im Rechten erschienen, und hat sich von seinem Freund Franz Cassat als citierter vertreten lassen, aber nach seiner Behauptung nur als Zuhörer, und keineswegs als Mitantheilnehmer des Processes.

B<sup>r</sup> Ryhiner der durch den Spruch des Handlungs Tribunals in Marseille zum Remboursement des Wechsels nebst deshalb sich ereigneter Kösten verfällt wurde, wollte nun seinen Regress an seinen Cedenten B<sup>r</sup> Hans Frantz Werthe-

mann suchen, der ihme solchen aber aus folgenden Gründen verweigerte, weil

1<sup>tens</sup> B<sup>r</sup> Ryhiner schon darinnen gefehlt habe, dass er sich habe vor dem Tribunal in Marseille ins Recht citieren lassen, und mithin Antheil an der dasigen Procedur genohmen, er hätte sich von B<sup>r</sup> Schnell vor dem hiesigen Richter für das Remboursement suchen lassen.

2<sup>tens</sup> habe B<sup>r</sup> Ryhiner auf eine simple Nota hin das Remboursement von ihme verlangt ohne ihme Protest noch Wechsel vorzuweisen, welches wider die mercantl. Übung seye.

3<sup>tens</sup> habe B<sup>r</sup> Ryhiner nach dieser ersten Verweigerung des Remboursement, welches im February 1802 |: wo der Wechsel schon den 11. X<sup>bris</sup> fix verfällig gewesen :| war, dem B<sup>r</sup> Werthemann bis Anfangs Aprill gar nichts mehr von diesem Wechsel gemeldet, erst um diese Zeit überlieferte er demselben den Wechsel und Protest nebst einem Stoss Acten, und verlangte darauf neuerdings das Remboursement des Wechsels nebst den Kösten, welche sich durch die Procedur in Marseille um ein Beträchtliches vermehrt hatten.

Da nun B<sup>r</sup> Werthemann sich aus obigen Gründen berechtigt glaubt dem B<sup>r</sup> Ryhiner das Remboursement zu verweigern, weil auch seithdeme sein Cedent fallit geworden, so fand sich B<sup>r</sup> Ryhiner genöthigt ihne vor dem hiesigen Richter dazu anzuhalten.

Nachdem nun das Committe diese Rechts Sache in heutiger Sitzung geprüft, hat es auch das Befinden derselben in Berathung gezogen, und weil die Meynungen getheilt waren, solche in dem Gutachten angezeigt.

#### Gutachten.

Ein Theil des Committe ist der Meynung, dass B<sup>r</sup> Sam. de Peter Ryhiner in gegenwärtigem Fall mit seiner Klage gegen Herrn Hans Frantz Werthemann abgewiesen und letzterer gänzlich freygesprochen werden sollte. Sie stützen ihre Meynung auf folgende Gründe:

1<sup>tens</sup> Wann der hiesige Richter über diesen Vorfall |: statt dem Handlungs Gericht in Marseille :| abzusprechen würde ge-

habt haben, so ist nicht der geringste Zweifel, dass Herr Werthemann von der gegen ihn geführten Klage ohne anders würde freygesprochen worden seyn, da hier schon lange der Grundsatz angenommen worden ist, dass derjenige, welcher einen Wechsel zu spath protestieren lässt, alle daraus entstandene nachtheilige Folgen für sich allein zu tragen hat.

2<sup>tens</sup> hätte B<sup>r</sup> Sam. de Peter Ryhiner auf keine Art und Weise vor dem Handlungs Gericht in Marseille erscheinen sollen, da es doch noch nicht soweit mit uns gekommen ist, dass man uns mit Recht vor einen fremden Richter citieren kan; im gegentheil hätte Herr Ryhiner sich feyerlich gegen diese unrechtmässige und den Tractaten zuwiedrige Anmassung durch rechtliche Schritte, das will sagen durch protestieren gegen eine solche Vorladung verwahren und darauf bestehen sollen, dass er nur seinem hiesigen Richter zu erscheinen und dessen Urtheil Genugthuung zu leisten habe, wo dann gewiss der Spruch anders gelautet haben würde als der so in Marseille über diese Sache ergangen. Und sind

3<sup>tens</sup> der Meynung, dass der nehmliche Gegenstand in Frankreich selbst auf einem anderen Handlungs Plaz auch wieder anders würde angesehen worden seyn, da die Erläuterungen über den Codex vom A<sup>o</sup> 1673 |: nach welchem bis jetzt alle Wechsel Sachen abgesprochen worden :| verschieden sind.

4<sup>tens</sup> Wann B<sup>r</sup> Ryhiner sich behörig hatte precavieren wollen, so hätte er von allen seinen Schritten notarialische Anzeige thun sollen, vermittels welcher dann auch B<sup>r</sup> Werthemann bey seinem Cedenten die nöthigen Schritte hätte vornehmen können, welches aber unterblieben.

5<sup>tens</sup> Nach oben angeführten Gesätzen vom A<sup>o</sup> 1673 sollen die Dilligences von Frankreich nach der Schweiz innert 3 Monath vorgenommen werden, nun aber ist diese Zeit schon sehr lange verstrichen. Es stehet diesemnach zu gefahren, dass der Richter in Frankreich, welcher den B<sup>r</sup> Ryhiner zu rembourisieren verfällt, demselben oder seinem Endossenten Herrn Werthemann nun auch seinen Recours auf den Cedenten des letsteren und vorgehende Endossenten absprechen wird,

weilen die Diligences |: durch die Nachlässigkeit B<sup>r</sup> Ryhiners dem B<sup>r</sup> Werthemann die gehörige Insinuation notarialisch zu machen :| durch den letzteren in der gesetzlichen Zeit nicht konte vorgenommen werden, so dass durch eine Auslegung des Gesetzes des Richters in Frankreich B<sup>r</sup> Ryhiner zu rembourrieren verfällt wird; durch eine zweyte aber wegen Verspätigung der Diligences oder Betreibungen B<sup>r</sup> Ryhiner oder sein Cedent B<sup>r</sup> Werthemann gesetzlich könnten abgewiesen werden sich auf die frühern Endossen zu erhohlen.

Der andere Theil des Comite aber ist der Meynung, dass da im eigentlichen Ursprung der Sache B<sup>r</sup> Sam. de P. Ryhiner zu nichts condemnirt werden kan, zu deme nicht B<sup>r</sup> Hans Frantz Werthemann sein Cedent ebenfalls condemnirt würde.

Da die B<sup>r</sup> Ryhiner durch B<sup>r</sup> Werthemann vorgeworfene Fehlschritte darinnen bestehen, dass er die ihme gemachte erste Anzeige anstatt in gerichtl. Form, nur durch jemand seiner eigenen Leute gemacht und zu Anhörung eines Processes in Marseille einen Sachwalter gestellt habe.

Da B<sup>r</sup> Werthemann obschon die erste Anzeige nicht in gerichtl. Form gemacht war, dennoch gegen seinen Cedenten in Folge derselben ebenfalls im Fall war, ähnliche Massregeln zu ergreifen, und da die Anhörung des Processes in Marseille das darinn gesprochene Urtheil nicht geändert hat,

Es ungerecht wäre dem B<sup>r</sup> Sam. de Peter Ryhiner seinen Regress auf B<sup>r</sup> Werthemann gantz abzusprechen, dass indessen, da B<sup>r</sup> Ryhiner in den Formen doch einigermaßen gefehlt, ihme sowohl die daher rührende Vermehrung der Prozesskosten, als den Schaden der aus der verursachten Verlängerung entstanden seyn könnte zur Last fallen sollen, demnach B<sup>r</sup> Werthemann nur zur Bezahlung des Remboursement, wozu B<sup>r</sup> Ryhiner durch das Tribunal de Commerce in Marseille verfällt worden, nebst den damahligen Prozesskosten könne angehalten, jedoch aber auf den Fall — von der Anklage ganz frey gesprochen werden — wann B<sup>r</sup> Werthemann rechtlich Beweis leisten würde, dass dessen Endossenten seith angehobenem Prozess falliert hätten, mithin er durch die

unterlassene Formalität des B<sup>r</sup> Ryhiner würcklich in Schaden gekommen wäre.

Gegeben im Handlungs Comitté Basel den 5. January 1803.

Anmerkung. Das Stadtgericht wies mit Urtheil vom 2. Februar 1803 die Klage ab.

### 20<sup>tes</sup> Gutachten.

Über eine Rechtssache zwischen Madame Munch in Paris entgegen die Herrn Curatores der Fallimentsmasse von Ryhiner Reber, worüber das Districtsgericht allhier ein Gutachten verlangt.

(Haftbarkeit des Speditors.)

#### *Factum.*

Im Laufe des Monats August verflossenen Jahrs habe Herr Ryhiner Reber allhier eine von Braunschweig über Wesel an ihn gelangte Kiste Mousseline Waare M N<sup>o</sup> 2 bezeichnet zur Introduction nach Frankreich übernommen, um solche nach Meaux an die Herrn Gotteray père & fils daselbst für Rechnung Madame Munch in Paris zu spedieren.

Nach Ankunft dieser Kiste allhier habe H. Ryhiner Reber solche eröffnen und 2 Collis daraus verfertigen lassen, dem einten dieser Colli seye die Direction über Belfort gegeben und an H. Joh. Baptist Bletry daselbst adressiert worden, mit dem Auftrag selbiges bisz zu Ankunft des zweiten Transports inhanden zu behalten und nicht darüber zu disponieren bisz Ordre hierüber erteilt würde, das zweite Colli habe auf einem andern Wege nach Frankreich sollen introduciert werden, habe aber das Unglück gehabt, bey Schlettstadt mit einer andern beträchtl. Parthie Waar saisiert und confisciert zu werden. Mittlerweile seye nun die erste Abtheilung der bemeldten Kiste N<sup>o</sup> 2 glücklich in Belfort angelangt und in Erwartung der zweiten Parthie immer in Handen des dasigen Spediteurs Bletry liegen geblieben und habe sich unglücklicher weyse den 27. X<sup>bris</sup> noch daselbst befunden, als bey ihme Hauszvisitation wegen Nachsuchung Englischer Waaren stattgefunden und dieses Bällchen als verbottene Waaren enthaltend, entdeckt und in Beschlag genommen wurde.

Unterm 14. 8<sup>bris</sup> ertheilte Herr Ryhiner Reber seinem Freund den Auftrag, dieses erste Bällchen nun weiters zu befördern, ohne aber zugleich weder die Mad. Munch noch H. Gotteray in Meaux darüber zu avisieren. Nachdem Herr Bletry aus Auftrag des Herrn Ryhiner die Mad. Munch in Paris von diesem sich bey ihm ereigneten verdriesslichen Vorfall belehrt hatte, verlangt die erstere die Vergütung des Betrags der Waare nach Inhalt der Factura.

Wegen der in zweite Sendung abgegangenen und auf der Route in Beschlag genommenen Parthie walte kein Anstand ob, indeme die H. Curatores sich nicht weigerten, die Dame Munch für deren Betrag als Creditorin anzuerkennen, es betrifft allein das in Belfort gelegene daselbst bey der Hauszvisitation saisierte Collo.

Die Herren Curatores der gedachten Masse halten sich ausser Responsabilität, weil solches in Belfort glücklich angelangt und laut seiner Ordre vom 14. 8<sup>bre</sup> weiter hätte versandt werden sollen, und glauben also die Eigenthümerin für diesen Betrag nicht admittieren zu können.

Es fragt sich also, welcher Theil den Schaden dieses Bällchens zu tragen habe?

Diese Frage wurde in heutiger Sitzung nach reiflicher Berathung dahin beantwortet.

„Dass in Betracht, Herr Ryhiner Reber die Verpflichtung auf sich genommen, die quest. Kiste N<sup>o</sup> 2 für Rechnung der Madame Munch in Paris an Herren Gotteray Père & fils in Meaux zu liefern, diese bey ihrer Ankunft allhier in 2 Colli vertheilt und eines davon an seinen Speditor H. I. B. Bletry mit der bestimmten Ordre versandt, solches bisz zu Ankunft des zweiten Transportes zu seiner Verfügung zu halten, und von dieser Versendung weder von Seithen H. Ryhiner Reber noch Herrn Bletry in Belfort an die Eigenthümerin der Waare nicht die mindeste Anzeige geschehn seye, wie es doch der Fall erfordert hätte.

„In Betracht ferner, dass durch diese Anzeigeunterlassung sowohl das Handelshaus in Meaux als auch die Madame Munch in Paris auszer Stand waren, bey H. Bletry in Belfort



sich des Ballots zu erkundigen und solches zu reclamieren, da selbst bey der unterm 14. 8<sup>bris</sup> dem H. Bletry ertheilten Disposition zu weiter Versendung des Collo der Avis nach Meaux oder Paris auch wieder unterlassen worden.“

Aus diesem Grunde glaube das Comitte einstimmig den Herrn Ryhiner Reber wegen dieser Versäumniß im Fehler und seye die Masse anzuhalten, die Madame Munch für den Betrag dieses Collo zu admittieren und ihr für denselben mit den andern Creditoren den Concurs zu gestatten.

Basel den 21. 8<sup>bris</sup> 1803.

### 22<sup>tes</sup> Gutachten.

Ueber eine Rechts Sache zwischen Herren Johannes Fürstenberger und Sohn allhier, contra Herren Melchior Balthasar sel. Erben in Luzern, welche dem Comité zu Ertheilung eines Schieds Richterlichen Spruchs übergeben wurde, dessen sich beyde Partheyen unterziehen wollen.

(Haftbarkeit des Speditors.)

#### *Factum.*

Durch einige sowohl schriftlichen als mündlichen Speditions Offerten der Herren Balthasar sel. Erben verpflichteten sie sich gegen die H. Fürstenberger und Sohn allhier, ihnen den Zentner Speditions Guth zu L. 17. 10 von Triest nach Basel, und zwar in einer Zeitfrist von 2 à 3 Monathen zu liefern.

Zu dem Ende ertheilten sie den H. Fürstenberger und Sohn die Adresse ihres Hauses in Venedig, an welches die Waaren lediglich zu adressiren seye, und von da aus ihnen dieselben schon zukommen werde.

Die H. Fürstenberger & Sohn acceptierten die gemachten Offerten und ordinierten ihrem Triester Freunde, dem Haus N. N. in Venedig zur Disposition der H. Melchior Balthasars Erben in Luzern 5 Ballen Wollen zuzusenden, welches im 8<sup>bre</sup> 1803 auch richtig erfolgte, im Novembre gleichen Jahres folgten noch 8 Ballen nach, um über Venedig und den Gotthardtts Berg anhero spediert zu werden.

Ohngeacht öfterer dringenden Sollicitationen der H. Fürsten-

berger und Sohn und H. Balthasars Erben in Luzern, hat sich diese Spedition ca. 6 Monath verspätiget, und eine halbe Balle hatte das Unglück bey einem auf der Route in Italien ausgebrochenen Feur verbrannt zu werden.

Bey der endlich erfolgten Ankunft dieser Wolle allhier, ergab sich mit Inbegriff der verbrannten halben Ballen ein Gewichtsmanco von ₰ 498. Und bey Erhalt der Spesen Rechnung über samtliche Ballen zeigte es sich, dass die Herren Balthasars Erben von ihrer ersten Offerte gänzlich abgewichen, und mehrere Spesen berechneten, als der übernommene Lieferungs Preys von L. 17. 10 von Triest hierher ausmachte.

Die Herren Fürstenberger und Sohn weigerten sich nicht nur ihrerseiths diese Spesen-Nota zu bezahlen, sondern glaubten berechtigt zu seyn, wegen der ausserordentl. verspätigten Ankunft der Ballen, und dem sich erzeugten Gewichtsmanco noch Schaden Ersatz von den Uebernehmern zu fordern. Nachdeme über diese Streit Sache zwischen beyd Partheyen geraume Zeit correspondiert wurde, vereinigten sie sich zu dem Entschlusse :

Diese Streitsache durch einen Schieds Richterlichen Spruch des löbl. Handlungscomité allhier in erster und letzter Instanz entscheiden zu lassen.

Nach deme nun die über diesen Gegenstand eingelegten Acten bey den Gliedern des Comité circuliert hatten, ward nach heute gepflogener Berathung folgender Schied Richterliche Spruch gefasst.

„Sollten die Herren Balthasar sel. Erben in Luzern  
„gehalten seyn, questionierliche Wolle im Offerte Preis  
„von L. 17. 10 pr. Ztr. von Triest nach Basel zu liefern.

„Die verbrandte halbe Ballen von ca. ₰ 200 als  
„durch force majeure geschehen bleibt zulasten der Herren  
„Joh Fürstenberger und Sohn.

„Wenn die H. Fürstenberger und Sohn durch Produ-  
„cierung der Originalfactura die Richtigkeit des ange-  
„geben Triester Gewicht werden erwiesen haben, sollen

„von den fehlenden . . . . ₣ 498 abgezogen werden  
 „für den verbrandten  $\frac{1}{2}$  Ballen ₣ 200  
 „an die restierenden . . . . ₣ 298 Manco, sollen als-  
 „dann die Herren Balthasars Erben die Helfte zu ver-  
 „guten gehalten seyn.

Basel, den 13.<sup>o</sup> X<sup>bris</sup> 1805.

sig. L. Heusler-Mitz,  
 President.

### 23<sup>tes</sup> Gutachten.

Ueber einen Rechtsstreit, so dem Handlungscomitté von dem Stadt Gericht Winterthur, unterm 9. 8<sup>bre</sup> zur Beurtheilung und Eingebung eines Gutachtens zugesandt wurde.

(Beweiskraft der Handlungsbücher, Contocurrent.)

#### *Factum.*

Fabriquant A. verkaufte nemlich zu verschiedenen Zeiten Waaren an das Handelshaus O. und erhielt dann persöhnlich auf dessen Comptoir eine schriftliche Nota des Verkaufs, woran sogleich der bezahlte à Conto abgeschrieben, der Saldo angesetzt und die Nota dem Fabrikant zugestellt wurde.

Beym nächsten Geschäftsverkehr ward diese Nota wie obbemerckt fortgeführt, blieb sodann wieder in Händen des A., und diente ihm als Rechnung und Guthaben, besonders da derselbe nicht schreiben kan und keine Bücher führt.

Infolge dieser Geschäftsführung besitzt nun A. eine solche Nota oder Rechnung in Original, welche O. auch als von seinem Comptoir herrührend anerkennt.

A. fordert nun den ihm darin zu gut komenden Saldo de Fr. 132. — oder rechtsgültige Bescheinigung der Bezahlung derselben an ihn.

Das Haus O. hingegen will durch seine Bücher beweisen, dass jener Saldo getilgt seye.

Sein Buchhalter habe nämlich aus Irrthum quest. Fr. 132. — welche laut Cassabuch sub 1 Decembre 1802 an A. bezahlt worden, auf Rechnung eines gewissen Z. getragen, das leicht übersehen werden konte, weil A. und Z. vom gleichen

Orth her seyn, das nehmliche Geschlecht führen und nur im Vornahmen differieren. Im Cassabuch ist würcklich A. dafür belastet, im Hauptbuch dagegen Z. Sub 21 Juny 1804 detournierte O. solches im Hauptbuch und schrieb jene Post dem Z. ab, den 27. Juny aber wurde A. dafür debitiert, ohne ihm etwas davon zu sagen, ohngeacht nach dieser Detournierung noch einige Posten zwischen A. und O. statt hatten.

Sowohl A. als Z. versichern bestimmt durchaus keine frühere Nota mehr bey Handen zu haben.

---

Nachdeme nun die Species facti bey den Gliederen des Comité circuliert hatten, wurde in heutiger Sitzung die Sache berathen, und die gefallenen drey verschiedenen Meynungen in ein Gutachten abgefasst.

Nach der ersteren ist man beglaubt, da es immer ein angenehmer Grundsatz ist, dass die Handlungsbücher von einem Haus unbescholtenen Rufs und anerkannter Moralität in gerichtlichen Untersuchen als halber Beweis angesehen werden, so würde wann das Handelshaus O. das in solchen Fällen übliche Juramentum supleatorium zu Ergänzung des Beweises leistet, dasselbe von jeder Anforderung des A. loszusprechen seyn.

Die zweyte Meynung hingegen erklärt die eingelegte Rechnung des Fabrikant A. so lange für gültig als das Handelshaus O. keine besseren Beweise zu Entkräftung derselben in Rechten darlegt, diese Meynung stützt sich auf folgende Gründe

1<sup>tens</sup> Da die Rechnung des A. bey jeder Lieferung und gemachter Zahlung in puncto fortgeführt, und so der Saldo von einem Blatt auf das andere gemacht worden, so könne diese Rechnung des A. so gut als prima Nota angesehen werden, als das Cassabuch des O.

2<sup>tens</sup> Wann dem Fabrikant A. unterm p<sup>mo</sup> X<sup>bre</sup> 1802 die Fr. 132. — in Geld bezahlt worden wären, so würden diese sowohl, als die ihm gleichen Tags in Papier gegebenen Fr. 500. — auf die damahlige Rechnung gebracht und nachher ein kleinerer Saldo auf die folgende, so er in Handen

hatte, gebracht worden seyn, daher ebensogut eine Verschreibung im Cassabuch geschlossen werden könne, als ihme diese sub p<sup>mo</sup> X<sup>bre</sup> 1802 zur Last gebracht worden.

3<sup>tens</sup> seye dieser Post auf die bloße Aussage des Z., dass er nicht so viel schuldig seye, unterm 21 Juny 1804 auf dem Hauptbuch ab seinem Conto auf jenen des A. storniert worden, ohne letzterem bey nächst darauf erfolgter Zusammenkunft davon Anzeige zu thun.

Eine 3<sup>te</sup> Meynung endlich gehet dahin, dass in Ermanglung bestimmter, auf den gegenwärtigen Fall anwendbarer Gesetze, die von Kläger A. eingelegte Rechnung sich zu einem halben Beweis gegen beklagten O. qualificiere. Die Handlungsbücher von O. hingegen wegen sich ergebenden Unrichtigkeiten zu keinem vollständigen Gegenbeweis geeignet sind; als

„Sollten die streitigen F. 132. — von beyden Partheyen zu gleichen Theilen getragen, und demnach das „beklagte Handelshaus O. angehalten werden, an den Fabricanten A. die Helfte dieser Summe mit F. 66. — zu vergüten.“

Die diese Meynung bestimmenden Motiven sind kürztl. folgende.

Die von Kläger A. eingelegte Rechnung können wir keineswegs als einen im Rechten gültigen liquiden Schuldtitel gegen das Haus O. anerkennen, weil demselben alle erforderliche Formen manglen und O. denselben nur mit Exceptionen admittiert.

Das Handelshaus O. behauptet, diese Rechnung seye ein bloßer Conto Current, bey welchem nach Handelsgebrauch je-weilen Irrthum vorbehalten seye.

Allein die Untersuchung, was eigentlich ein Conto Current ist, und die verschiedenen Verhältnisse zwischen dem Kläger und Beklagten, haben bey uns die Ueberzeugung hervorgebracht, dass diese Behauptung von O. zu weit extendiert, und seine daher gegen A. gemachten Deductionen unrichtig sind.

Conti Current oder lauffende Rechnungen finden statt

zwischen Kaufleuten, welche beyderseiths Bücher führen: Sie sind das Protocoll ihres gegenseithigen Verkehrs, und werden erst nach beliebiger Zeit gegenseithig regliert und saldiert.

Gantz anders ist der Verkehr mit einem Manne wie Fabricant A., der weder schreiben kann noch Bücher führt.

Nach dem eigenen Geständniss von O. und wie es die ad acta eingelegte Rechnung beweist, wurde von O. mit demselben bei jedesmahliger Verhandlung Rechnung gepflogen, abgeschlossen und ein von beyden Theilen als richtig anerkannter Saldo gezogen, demnach ist solch ein Handel gleich wie Zug um Zug oder gegen baare Zahlung geschehen anzusehen, indem es blos von der Convenienz des im Vorschuss stehenden abhieng, den ihm zukommenden Saldo zu beziehen, oder bis zu neuem Verkehr stehen zu lassen.

Dies ist eine wesentliche Abweichung von einem gewöhnlichen Conto Current, dass es die Natur der Rechnung ändert, und einem von solcher Arth Rechnung herrührenden Saldo eine weit mehrere Liquidität beylegt, als dem Saldo eines gewöhnlichen Conto Currents, welcher eine vorher noch anzustellende Untersuchung voraussetzt und vorbehält.

Die Erwägung dieser verschiedenen Umstände lässt uns die von A. eingelegte Rechnung als *einen halben Beweis* ansehen.

Nun bleiben uns noch die Gegenbeweise des Handelshaus O. zu untersuchen und zu würdigen.

Der Grundsatz, „dass die Handlungsbücher eines unbescholtenen Kaufmans als einen halben Beweis gelten, „und nach den Umständen durch Beschwörung derselben „zu einem vollständigen Beweis im Rechten erhoben „werden mögen“ --

wollen wir im allgemeinen annehmen; allein auf den gegenwärtigen Fall scheint uns dieser Satz nicht anwendbar.

1. Weil auf den Büchern von O. Irrungen vorgegangen, welche gerade diesen Rechtsstreit veranlasst.
2. Weil O. die streitige Summe zuerst an Z. gefordert und erst als dieser selbige nicht anerkennen will, solche an A. fordert.

3. Weil dieser Post auf den Büchern storniert worden ohne A. von dem vermeintlichen Irrthumme zu benachrichtigen.
4. Weil endlich seith dieser Abänderung auf den Büchern zu zwey verschiedenen Mahlen mit A. gerechnet worden, ohne dieses Debiti zu erwähnen.
5. Weil durch die Anerkennung der von A. eingelegten Rechnung, als in tempore contracte geschehen, selbige als eine ächte prima Nota von O. anzusehen ist.

Aus allen diesen Gründen können wir nicht finden, dass in dem gegenwärtigen Falle dem Handelshause O. weder die Beschwörung der Richtigkeit seiner Bücher im Allgemeinen, noch des Cassabuchs in specie, als Ergänzungs Beweis, richterlich weder abgefordert, noch gestattet werden könne.

Demnach wäre von O. gleichfalls nur ein halber Gegenbeweis geleistet worden, und in Ermanglung positiver Gesetze und bestimmter Handels Gebräuche scheinen uns die Partheyen einzig durch einen schied-Richterlichen Spruch auseinander zu setzen, und wir achten daher für billich, die streitige Summe zwischen beiden Partheyen wie vorerwähnt zur Helfte zu theilen.

Basel, den 15. Decembris 1805.

### 25<sup>tes</sup> Gutachten.

Extrait des Registres du Comitté de Commerce de la Ville de Basle, du 22. Septembre 1808.

(Pflicht des Inhabers des Wechsels, ihn zum Accepte zu präsentieren.)

A la demande du s<sup>r</sup> Louis Respinger negociant de cette ville

„si le porteur d'une lettre de change est obligé de la  
 „presenter à l'acceptation au tiré, et si en ne le faisant  
 „pas, il en resulte pour lui une responsabilité envers son  
 „cedent.“

Après avoir pris cette question en deliberation, le Comité a été unanimement d'avis.

Qu'il n'existe en cette ville aucune loi à cet égard, mais que d'après les usages de la place constamment

suivis, le porteur d'une lettre de change n'a jamais été regardé dans l'obligation, d'en procurer l'acceptation de la part du tiré, à moins que le porteur n'en ait reçu l'ordre positif de la part de son cedent, et qu'il ait déclaré vouloir y satisfaire.

Basle ce 22. Septembre 1808.

(signé) *Iselin Ryhiner*

President du Comitté de Commerce.

### 26<sup>tes</sup> Gutachten.

Über eine Rechts Sache zwischen Herrn Johann Jacob Frey als Kläger gegen Herrn Johannes Dobler als Beklagten, worüber E. E. Stadt Gericht mit Schreiben vom 12<sup>ten</sup> May ein kaufmännisches Gutachten verlangt.

(Präsentation zum Accepte.)

#### *Species facti.*

Unterm 15<sup>ten</sup> Octobre 1808 habe H. Joh. Jacob Frey an H. Johannes Dobler allhier ein Wechsel von L. 3000. — c<sup>s</sup> pr. Lyon 2 Monat dato auf Vetter & Comp. Tratta Joh. Nicol. Kummerer in Franckfurt a./M. durch ein Billet im Cours von 98<sup>1</sup>/<sub>8</sub><sup>0</sup>/<sub>o</sub> vernegociert, ohne weitere Conditionen.

Nach dieser Negociation habe Herr Frey den Beklagten Herrn Dobler ersucht, diesen Effect in Rücksicht der Zeitumständen doch gleich zur Acceptation zu senden, welches Herr Dobler zugesagt, und den Wechsel zu dem Ende seinem Bruder H. Joh. Jacob Dobler in Lyon mit dem Auftrag die Acceptation davon zu besorgen übermacht habe.

Dieser letstere liess denselben bey den Bezogenen presentieren, auf die erhaltene Antwort aber, dass sie ihn bey Verfallzeit gebührend honorieren oder nach Gefallen scontieren wollen, lies er es dabey bewenden und wartete die Verfallzeit, zu Ausweichung der Visa Gebühren, damit ab.

Diese erschien, der Wechsel wurde zu behöriger Zeit presentiert, die Bezahlung desselben aber unter dem Vorwand verweigert, der Trassent habe keine Fonds angeschafft, worauf Protest Mangel Zahlung erhoben wurde.

Der Wechsel wurde darauf den H. Louis Pons & Comp.



in Lyon, bey welchen er nöthigenfalls empfohlen war, vorgewiesen, und von diesen zu Ehren der Unterschrift von Herrn Johann Jacob Frey bezahlt, welche ihren Rembours auf denselben, laut Retour Rechnung L. 3033. — c<sup>s</sup> betragend à vue al pari auf ihn entnommen.

Da nun der bemeldter Trassent J. N. Kummerer in Franckfurth 4 Tag nach Verfallzeit des Wechsels in Concours gerathen, so verlangt H. J. J. Frey als Kläger von dem Beklagten Herrn Dobler die Rückzahlung für Capital Zins und Kösten laut Retour Rechnung, nebst Abtrag aller in dieser Sache ergangener ordinaire und extraordinare Kösten.

Nachdeme nun diese Acten bey den resp. Mitgliedern des Handlungs circuliert hatten, ward in heute gehaltener Sitzung das Befinden berathen, und einstimmig befunden,

Dass da die Acceptation eines Wechsels zu fordern dem Inhaber in fast allen Wechsel Ordnungen nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur als Recht zugestanden ist, da ferner Herr Dobler den von Herrn Frey angenommenen Auftrag, den Wechsel zur Acceptation zu senden, erfüllt hat: Er um so weniger von H. Frey wegen der nicht erfolgten Besorgung angesprochen werden kan, als dieselbe nicht eine Bedingnis der Negociation, sondern eine nach geschlossener Negociation von ihm verlangte Gefälligkeit war, bey deren Leistung er das von ihm Abhängende gethan hat.

„So sind wir demnach einstimmig der Meynung, dass Herr Joh. Jacob Frey in seiner Klage gegen Herrn Johannes Dobler abgewiesen, und ihm seinen Regress für Capital Zins und Kösten, auf wen er weiters anzusprechen sich berechtigt glaubt, offen gelassen werde.“

Gegeben in Sitzung den 2. Juny 1809.

### 29<sup>tes</sup> Gutachten.

In der Rechtssache der Herren Bucher & Co in Strasburg gegen die Curatoren der Massa von Herrn Daniel de Daniel Zeslin allhier, von einem löbl. Stadt Gericht verlangt.

(Vindication übermachter Wechsel.)

*Factum.*

Die Herren Bucher & Co in Strasburg waren mit Dan. de Dan. Zeslin in Geschäftsverbindungen und Letzterer hatte den Ersteren einen banco credit von L. 12,000. — zugestanden, welcher für die in Frage stehende Sache zum zweyten Mahle benutzt worden war. Den 16. July 1810 trassierten nemlich die Herren Bucher & Co

L. 2000. —	}	auf Herrn Dan. de Dan. Zeslin 100 Tag dato also den 24. October verfallen.
„ 2700. —		
„ 3000. —		
„ 5000. —		

und übermachten ihm dagegen mit Brief vom 16. October

Fr. 4000. —	}	vom 6. dito, 100 Tag dato, Tratte J. D. Heusch auf Heusler Desmaison & Co in Lyon,
„ 3000. —		
„ 1000. —		
„ 4000. —		

vom 4. dito, 3 Monath dato, Tratte J. F. Kamm  
auf B. L. Fould in Paris.

Nun faillierte Zeslin in der Zwischenzeit, nemlich den 22<sup>ten</sup> October, und die Herren Bucher & Co glaubten sich befugt die oben genannten Rimessen, welche noch im Portefeuille des Failliten befindlich sind, zu revendicieren. Da ihnen von den Curatoren der Massa die Rückgabe anderst als auf einen richterlichen Spruch hin verweigert wurde, so sehen sie sich gedrungen denselben zu verlangen und stützen sich in ihrer Klage hauptsächlich auf § 583 des französischen Code de commerce, des Inhaltes:

„Les remises en effets de commerce, ou en tous autres  
„effets non encore échus, ou échus et non encore payés,  
„et qui se trouveront en nature dans le portefeuille du  
„failli à l'époque de sa faillite, pourront être revendiquées,  
„si les remises ont été faites par le propriétaire avec le  
„simple mandat d'en faire le recouvrement et d'en garder  
„la valeur à sa disposition, ou si elles ont reçu de sa part  
„la destination spéciale *de servir au paiement d'acceptations*  
„*ou de billets tirés au domicile du failli.*“

Dagegen erwidern die Beklagten, dass zwischen Zeslin und den H. Bucher & Co ein gegenseitiges fidum statt ge-

habt habe, dass im Fall H. Bucher & Co failliert hätten, Zeslin für seine Acceptationen in die Faillite gekommen wäre, und also gegenseitig dies für die Rimessen von H. Bucher & Co statt haben müsse, dass wenn man auch auf den französischen Code de commerce Rücksicht nehme, der jedoch hier keine gesetzliche Kraft habe, so sage der auf den angeführten § folgende § 584:

„La revendication aura pareillement lieu pour les re-  
 „mises faites sans acceptation ni disposition, si elles sont  
 „entrées dans un compte courant par lequel le propriétaire  
 „ne seroit que crédeur; mais elle cessera d'avoir lieu, si,  
 „à l'époque des remises, *il étoit débiteur d'une somme quel-*  
 „conque.“

Es erhelle aber aus dem beygefügten Contocorrent, dass Bucher & Co noch auf einer frühern Opération Debitoren von L. 293 seyen. Sie behaupten folglich, dass die Wechsel in die Massa gehören und nicht revendiciert werden können.

---

Nachdem dieser Fall lange pro und contra behandelt worden war, fand das Comité für gut einem löbl. Stadt Gericht folgenden Entscheid zu geben ohne sich in eine weitere Erörterung fremder Gesetze einzulassen.

„Dass das Comité dahin stimme, in dem vorliegen-  
 „den Fall seyen die Herren Bucher & Co zu keiner  
 „Revendication berechtigt, weil ein gegenseitiges fidum  
 „statt gehabt habe.“

---

NB. Obige Meinung des Comité ist dem löbl. Stadt Gericht durch ein Schreiben vom 12. Mertz 1811 angezeigt und vorstehendes Gutachten blos desswegen in das parere Buch eingeschrieben worden, um eine genaue Relation des factum zu behalten.

Anmerkung. Das Stadtgericht wies mit Urtheil vom 19. März 1811 die Klage ab.

**31<sup>tes</sup> Gutachten.**

Über einen Rechtsstreit so dem Handlungs Comité von einer Commission des Stadt Gerichts in Zürich unterm 12. Februar 1812 zur Beurtheilung und Eingebung eines Gutachtens zugesandt wurde.

(Rechte des Wechselinhabers gegenüber der Concursmasse mehrerer Wechselschuldner.)

*Factum.*

A. zieht 2 Wechsel auf Paris — jeder von 2000 Fr. auf B., welcher solche acceptiert Ordre C. Dieser endossiert an D. und dieser an E.

Vor Verfallzeit fallieren der Trassent A., Acceptant B. und die beyden Indossenten C. und D. Nun wirft das Gericht die Frage auf. Ob F. als Träger dieser Wechsel berechtigt ist nachdeme Obige falliert, mit der Totalität seiner Anforderung bey allen diesen Massen zuzustehen, oder muss er die bey der Massa D. p. Accommodement heraus-kommende 32 p. % gegen die Massa C. (welche 40% giebt) an seiner Capital-Forderung abrechnen, und folglich nur von dem Rest der Summa, die im Accommodement des letzteren zu bezahlende 40 p. % fordern und beziehen.

Wir betrachten bey einem Wechselbriefe den Aussteller und den Bezogenen (in so ferne derselbe den Wechsel acceptiert) als solidarische Schuldner gegen den Träger; — wenn der erste Träger nun den Wechsel, vermittelt Endossement, weiter cediert, so wird so wohl er als alle weiteren Indossenten, solidarische Bürgen oder Mit-Schuldner für die Bezahlung dieser Wechsel bey Verfallzeit gegen den letzten Träger.

Weil nun Trassent, Acceptant und alle Indossenten dem Träger solidarisch für die Bezahlung haften, so ist kein Zweifel, dass er nicht an einen Jeden derselben oder dessen Massa den ganzen Betrag des Wechsels zu fordern berechtigt ist und in eines Jeden derselben Massen admittiert werden soll, auch so viel aus jeder derselben an Procenten zu beziehen hat als solche den übrigen Creditoren ausweist, bis er für seine Wechsel Forderung bezahlt sein wird. Er kann demnach keineswegs angehalten werden, nach dem er in dem vorliegenden Falle in der Masse des Endossenten D. 32 p. % bezahlt erhalten, in derjenigen von C. nur für das

Residuum von 68 p. % zu erscheinen, sondern er fordert an diese die ganze Summe oder 100 p. % wie an D. und vermittelt der von C. zu bezahlenden 40 % erhält er gleichwohl erst 72 p. %, mithin bleiben ihm noch fernere 28 p. % an die weiteren Massen zu suchen übrig.

Gesetzt nun die Masse von B. präsentiere 50 p. %, so empfängt E. die ihm mangelnden 28 p. % und lässt die übrigen 22 p. % in der Masse zurück, welche in diesem Falle der Masse von D. zukommen sollten, weil so bald E. vollständig befriedigt ist, D. in seine Rechte tritt, und jene rest. 22 p. % von B. sowie allenfalls dasjenige so aus der Massa von A. herfließen möchte von Rechtens wegen zu fordern hat, weil A. und B. auch seine solidarische Debitores sind.

Wenn im entgegengesetzten Falle behauptet werden wollte, der Träger eines Wechsels, welcher mehrere Endossenten hätte, die sich insolvent befänden, müsse bey einer jeden Massa dasjenige abrechnen so ere bereits bei einer früher liquidirten Massa bezogen hätte, und werde nur für den Überrest bey der folgenden Massa zugelassen, so wäre die Folge hievon, dass ein solcher Träger wenn er auch 4 Indossenten hätte, deren Massen zusammen 200 p. % präsentiert, derselbe doch niemals vollständig zu seiner Bezahlung gelangen könnte — welches ja gegen alle Begriffe von Recht und Billigkeit streitet, und dadurch der Wechsel Creditor für einen Wechsel ein schlimmeres Recht hätte, als für eine einfache solidarisch verbürgte Schuldforderung, für deren Bezahlung die Massen der Bürgen hinreichend sind.

Z. B. Träger E. fordert 100%	erhält von der	
Massa D. . . . .		50%
bleiben an die Massa C. nachzufordern übrig		50%
Die Massa C. giebt auch 50% hiemit . . . . .		25%
bleiben an die Massa B. noch zu fordern		25%
Die Massa B. giebt auch 50% hiemit an 25% . . . . .		12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> %
bleiben an die Massa A. noch zu fordern		12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> %
Die Massa A. giebt ebenfalls 50% hiemit an		6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> %
E. hätte nun in allem empfangen nur . . . . .		<u>93<sup>3</sup>/<sub>4</sub>%</u>

Alle Massen wären absorbiert, hätten zusammen 200% bezahlt und derselbe gleichwohl 6¼% verlohren. Diss darf eben so wenig seyn, als dass E. aus allen Massen zusammen mehr, als seine Forderung beträgt, beziehen darf.

Wir haben zwar in Basel hierüber keine bestimmten Gesetze, allein diss ist in Fallitfällen die hiesige Observanz.

Demnach sind wir der Meinung, dass in vorliegendem Fahl der Träger E. vohlkommen berechtigt ist, mit seiner ganzen Wechsel-Forderung, mit Rük Wechsel und Interesse à ½% pr. Monath, bey allen angeführten Massen des Trassenten, Acceptanten und Indossent zuzustehen, und zwar ohne irgend einige Abrechnung bis und so lange derselbe für seine Forderung vollständig befriedigt seyn wird.

### 33<sup>tes</sup> Gutachten.

#### *Species facti.*

Über das von löbl. Appellations Gericht von St. Gallen dem löbl. Handlungs Comité in Basel verlangte Gutachten in einem Rechtsstreite

Herrn Caspar Zyli

contra die Concurs Gläubiger des Gerbers J. J. Bernet.

(Societät, Commandite, oder Conto a meta?)

---

Herr C. Zyly machte sub 9<sup>ten</sup> July mit J. J. Bernet einen Vertrag, laut welchem ersterer sich verpflichtet Fl. 10,000. — an letztern zu schiessen, womit dieser für gemeinschaftliche Rechnung einen Handel mit Rohhäuten, Gerbung und Handel mit Sohlleder treiben sollte. — Bücher, Rechnungen und Cassa sollten und wurden über dieses gemeinschaftliche Geschäft besonders, und von den übrigen Geschäften Bernets getrennt geführt. — Bey der A<sup>o</sup> 1814 erfolgten Insolvenz des Bernets ergab sich, dass Herr C. Zyli statt blos für Fl. 10,000. — für eine Summa von Fl. 35,138 „ 6. — Creditor bey demselben war.

Laut in Acta liegender Rechnung über die Zyli-Bernetische Buchhaltung ergibt sich:

Activa.	
An Sohlleder in Arbeit . . . . .	Fl. 13,733. 49 —
Fertigem Leder . . . . .	" 392. 52 —
Dürren Häuten . . . . .	" 149. 36 —
Debitoren . . . . .	" 7,466. 37 —
Bernet verblieb schuldig . . . . .	" 13,395. 12 —
	Fl. 35,138. 06 —
Passiva.	
Guthaben H. Zyli . . . . .	Fl. 30,725. 08 —
Creditores . . . . .	" 4,412. 58 —
	Fl. 35,138. 06 —

Für seine oberneldte Forderung verlangt Herr Zyli das Eigenthum obiger Activen und Waaren, und weigert sich als Current Gläubiger für den Saldo ad massam zu concurririen.

Die Massa widerspricht sowohl oben angeführten Vertrag, als die Eigenthums Ansprache des Herrn Zyli, so wie die Rechnung in ihren Folgen und will Herrn Zyli mit seiner ganzen Ansprache in die Classe der Current Creditoren verweisen.

Das Appellations Gericht von St. Gallen verlangt die Entwicklung und Beantwortung folgender Fragen:

Besteht nach vorliegendem Vertrag vom 9<sup>ten</sup> July 1810 zwischen Herrn Zyli und Bernet:

- a) ein Societäts Vertrag,
- b) eine Commandite oder
- c) ein Conto a meta (Compte à demi)?

und als Hauptfrage: in welchem dieser drey Vertrags Verhältnissen stuhnd Herr Zyli mit dem falliten Bernet? — oder wie steht derselbe jetzt mit der Concurs Massa des letztern — und was wäre dann in Folge des bestimmt herausgemittelten Verhältnisses nach Handels Grundsätzen zu verfügen?

Nachdem nun die Acten bey sämtlichen Gliedern des Comité circuliert, und diese in heutiger Sitzung sich darüber berathen, so vereinigte man sich rücksichtlich der Hauptfrage dahin — dass der Vertrag zwischen Herrn Zyli und Bernet in die Cathegorie eines Conto à metà gehöre und dies zwar nach folgenden Gründen:

ad a) Kann die Geschäftsverbindung zwischen Z. und B. nicht als Societäts-Vertrag angesehen werden, weil ein solcher eine Solidarität zwischen den Contrahenten voraussetzt und bewirkt, und, sowohl nach den St. Gallischen Handelsgesetzen, als auch nach allgemeinen Gesetzen, eine Publicität erfordert.

In dem vorliegenden Falle aber kann von keiner Solidarität die Rede seyn, da Z. nach dem Vertrag nur für Fl. 10/m zu haften gesinnet war — auch die zwischen beyden geschlossene Verbindung niemahls öffentlich bekannt gemacht wurde.

ad b) Erachten wir, dass das Verhältniss zwischen Z. und B. auch nicht als eine Commandite angesehen werden könne, indem nach St. Gallischen und andern Handelsgesetzen dergleichen Verbindungen mit Benennung des Fonds und der Zeit der Dauer alljährlich bekannt gemacht werden müssen, welches aber auch zwischen Z. und B. nicht geschehen.

Z. hat durch seine Verbindung mit B. keine Verbindlichkeit gegen das Publicum übernommen. — Er hat demselben keinen mehrern öffentlichen Credit dadurch verschafft, — seine Verhältnisse mit B. sind demnach blose Privat Übereinkunft zu einem bestimmten limitierten Handelsgeschäft, und scheinen uns daher geeignet, als *Conto a metà* oder **Conto in partecipazione** zu gehören.

Wenn nun die Mitglieder des hiesigen Handlungs-Comité in Beantwortung der Hauptfrage einhellig übereinstimmen, so konnten sie sich hingegen in den Folgerungen nicht vereinigen, und wir sehen uns veranlasst, dem löbl. Appellations Gericht St. Gallen beyde gefallenen Meinungen mitzutheilen: Ihnen überlassend, diejenige zu erwählen, so Dero weisen Ansichten entspricht.

In der ersten Meynung mit 5 Stimmen hiess es: Da in St. Gallen, so wenig als hier in Basel, positive Gesetze bestehen, wie in Fallimentsfällen die — aus dergleichen Verhältnissen entspringende Ansprachen zu collocieren sind — so bedünkt uns, dass in Ermangelung bestimmter Gesetze, solche nach allgemeinen Rechts- und Billigkeits-Grundsätzen behandelt werden sollten.



Als allgemeiner Rechts Grundsatz wird angenommen, dass in einer Fallimentsmassa alle Creditoren gleich gehalten werden, wenn ihnen nicht gesetzliche Vorrechte zukommen.

Bey Vorrechten und Privilegien trittet wieder der allgemeine Rechts-Grundsatz ein, dass solche — in Beziehung auf die übrigen Creditoren — als odiose betrachtet werden, demnach wenn das angerufene Gesetz nicht ganz buchstäblich den betreffenden Fall bestimmet — das geforderte Vorzugsrecht ehender eingeschränkt, als aber zum Nachtheil anderer Gläubiger ausgedehnt werde.

Da nun in dem vorliegenden Fall kein Gesetz zu Gunsten des Herrn Zyli spricht — auch die Rechnung über die mit Bernet unternommenen Geschäfte nicht rein geführt, sondern mit den andern Geschäften Bernets vermengt worden ist, so könnten wir demselben seine Conclusionen, wornach derselbe das ganze Eigenthum aller von diesem participaziony Geschäfte herrührenden Waaren und Debitoren verlangt — und sogar für den restierenden Saldo privilegiert seyn will, — keineswegs nach ihrer Ausdehnung zusprechen.

Wären die von Herrn Zyli geschossen Fl. 10/m ein Comanditefond, so würden solche im gegebenen Falle unbezweifelnd ganz verloren seyn, und für die übrigen Summen würde derselbe als Chirographair-Gläubiger von Bernet angesehen werden müssen.

Wenn wir aber seine Verhältnisse gegen Bernet bloß als ein Participations-Geschäfte annehmen wollen — so ist solches, wie uns dünkt, als ein Compté à tiers zu betrachten, an welchem Z. für  $\frac{1}{3}$  und B. für  $\frac{2}{3}$  in Gewinn und Verlust participieren.

Der Natur der Sache nach hätte Z.  $\frac{1}{3}$  der Fonds, B. aber  $\frac{2}{3}$  einschiessen sollen — da aber Z. den ganzen Fond allein geschossen hat, so hat er an B. ein fidum der  $\frac{2}{3}$  gemacht.

Es ist weder natürlich noch billig, dass derjenige in ein Geschäft eine Summe steckt, an welcher sein Mittheilhaber für zwey Theile am Verlust participiert, und er hingegen nur für ein Theil, wenn sein Participant falliert, der Geldschuesser nichts fidiert haben, sondern für seine ganze Forderung privilegiert seyn soll.

Wir erachten demnach der natürlichen Billigkeit angemessen, dass in einem solchen Participations Geschäfte ein jeder der Participanten für Eigenthümer desjenigen Theiles angesehen werden könne, für welchen er daran participiert, er mag nun die Fonds dazu eigen oder entlehnt haben, und derjenige Creditor, welcher ihm blos Fonds gelehnt hätte, ohne an dem Geschäfte im Gewinn und Verlust Antheil genommen zu haben, würde niemahls kein Privilegium auf die Activa dieses Geschäfts vor andern Gläubigern ansprechen können.

Nun ist es im Rechten gleichgültig, ob Herr Zyli oder ein anderer an Bernet für seinen Antheil das Geld geliehen hat — genug es ist erwiesen, dass Z. nur zu einem dritten Theil an diesem Geschäfte participiert, — und solchem nach schliessen wir, dass:

„Herrn Zyli nur für den dritten Theil seiner Forderung, „welche das Ganze umfasst, das Prioritäts Recht auf die Activen dieses Participations Geschäfts zustehe, für die „übrigen  $\frac{2}{3}$ , als den Antheil von Bernet, welchen er demselben fidierte, erachten wir, dass er als Chirographair „Gläubiger in der Bernetischen Massa zu collocieren sey.“

Soweit die einte Meinung rücksichtlich der Anwendung des Grundsatzes, die Geschäftsverbindung zwischen Herrn Zyli und Bernet als Compte de Participation zu betrachten.

Die andere Meinung gieng mit 4 Stimmen dahin: dass es nicht an Bernet, sondern an den Participations Conto gewesen sey, welchem Herr Zyli sein Geld vorgeschossen und anvertraut habe. — Wenn nun die über diesen Conto geführten Bernetischen Bücher in der Ordnung sind, so kann Herr Zyli sein Eigenthums Recht auf die annoch von diesem Conto herrührenden vorfindlichen Häute, Leder und Debitoren nicht abgesprochen werden, und derselbe trittet mit einem Wort in die Activa und Passiva dieses gemeinschaftlichen Geschäftes ein, — dergestalt, dass er für das Mangelnde Conto Corrent Gläubiger von Bernet wird und das Schicksal aller übrigen Chirographair Creditoren desselbigen theilt, in-

dem es anzusehen, als ob der Conto in participieren die fehlende Summa an den Falliten fidiert habe.

6. Febr. 1815.

### 34<sup>tes</sup> Gutachten.

Ueber eine Streitsache zwischen Herrn Fried. Dürr Sohn und Herrn August Vogel in Lahr.

(Auflösung der Gesellschaft.)

#### *Species Facti.*

Nachdem Herr Salomon Dürr, Sohn, Chef der unter dieser Firma in Lahr bestandenen Weinhandlung, mit Tode abgegangen, fiel diese Handlung seinem Sohne, Herrn Friedrich Dürr, und seinem Tochtermann, Herrn August Vogel, anheim, und ward von denselben eine Zeit lang gemeinschaftlich fortgeführt. Spätherhin entschlossen sich die beyden Schwäger, diese Handlung sub 1. Janr. 1817 aufzulösen, und jeder von diesem Tage an sein besonderes Geschäft, für eigene Rechnung und unter eigenem Nahmen, anzufangen; darum verfertigten sie einen Trennungs Accord, unterzeichneten denselben, und liessen ihn von dem dortigen Bezirk Amt ratifizieren; in diesem Instrument wurden auch das gemeinschaftliche und die Privat Circulari aufgenommen. Herr Dürr soll das Seinige kurz zuvor umgeändert haben; solches findet sich wirklich auf eine Weise abgefasst, dass diejenigen Häuser, so nicht auch von dem Circulare des Herrn A. Vogel Kenntniss erhalten, glauben könnten, als wäre die alte Handlung dem Herrn Dürr einzig zugefallen; diesen Umstand hat, wie es scheint, H. Vogel erst bemerkt, als H. Dürr, um neue Handels Verbindungen anzuknüpfen, sein alleiniges Circulare mit dem gemeinschaftlichen aussandte; diesem entgegen zu wirken liess H. Vogel sowohl in die Carlsruher Zeitung als auch in die Beilage N° 11 zur Allgemeinen Zeitung v. 1817 folgenden Artikel einrücken:

„Da man aus dem von H. Friedrich Dürr unterm  
 „1<sup>en</sup> Jan. 1817 in Umlauf gesetzten Circulare irrig schliessen  
 „könnte, als sey er allein der Erbe der bisher unter der  
 „Firma Salomon Dürr Sohn dahier bestandenen bedeuten-

„den Weinhandlung seines verstorbenen Vaters, so sehe  
 „ich mich sowohl als des letzteren Tochtermann und  
 „Associé, als auch als Miterbe genöthiget, um jeglichem  
 „Irrthume vorzubeugen, das unten angefügte über die Auf-  
 „lösung der alten Handlung von Salomon Dürr, Sohn, er-  
 „lassene General Circulär sowohl, als auch jenes über die  
 „neue Errichtung meines eigenen Geschäfts, zur öffent-  
 „lichen Kenntniss zu bringen.“

Folgen das General Circulare und das besondere des H. Vogel.

Gegen diesen Zeitungsartikel erhebe H. F. Dürr bey'm dortigen Bezirks Amt bittre Klage, und verlangte für den ihm daraus zu erwachsenden Nachtheil eine Entschädigungs Summe von wenigstens Fr. 12,000. —

Das Bezirks Amt schlug vor, ein Handlungs Comité darüber absprechen zu lassen; H. Dürr verwarf dasjenige von Lahr als ihm abgeneigt, schlug diejenigen von Frankfurt a/M. und Basel vor, und H. Vogel wählte letztes.

Auf das von Seiten des verehrlichen Grossherzogl. Badischen Bezirksamtes Lahr, vermittelt desselben Schreiben vom 27. Jan<sup>r</sup> 1817 an unsere Wohl Weisen und Hochgeachten Herren Bürger Meister und Rath des Standes Basel geschehene Ansuchen, um Ertheilung eines Gutachtens des hiesigen Handels Comitte, in Betref einer sich erhobenen Streitsache zwischen Herrn Fried. Dürr Sohn und Herrn August Vogel in Lahr, finden Wir Uns veranlast, auf die desfalls an Uns gestellten Fragen folgendes zu antworten.

1<sup>te</sup> Frage. „Ob bey den zwischen den Herren Dürr  
 „und Vogel vertragsmässig bestehenden Verhältnissen,  
 „Letzterer das Recht hatte, die Bekanntmachung in öffent-  
 „lichen Blättern zu erlassen, über welche Herr Dürr Klage  
 „erhoben hat?“

ad 1. Da laut denen uns mitgetheilten Akten, p<sup>a</sup> 9 und 11 von beyden Theilen anerkannt worden ist, dass dasjenige Privat Cirkular des Herrn Dürr Sohn, dessen Herr Vogel in seiner öffentlichen Bekanntmachung Erwähnung thut, wörtlich dasjenige seye, welches in dem von Herren Dürr und Vogel unterm 28. 9<sup>bre</sup> 1816 genehmigten und unterzeichneten Tren-

nungs Vertrag enthalten ist, so erachten Wir, dass Herr Vogel Unrecht that, die dasselbe betreffende öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

2<sup>te</sup> Frage. „Wenn Herr Vogel zu dieser einseitigen „Bekanntmachung nicht befugt war, ob dieselbe blos für „an sich unbefugt, oder auch für die Ehre des Herrn Dürr „nachtheilig und seinen Credit schädlich zu halten ist?“

ad 2.<sup>am</sup> Wir glauben zwar nicht, dass diese Einrückung in öffentliche Blätter geeignet war, dem Credit des Herrn Dürr Schaden zu bringen, allein wir halten selbige für eine Verdächtigung und in dieser Hinsicht für Herrn Dürr beleidigend.

3<sup>te</sup> Frage. „Ob wenn diese Handlung blos für unbefugt anzusehen ist, die Klage des Herrn Dürr auf „Wider Ruf und Entschädigung stattfinden kann; oder ob „diese Klage zu verwerfen ist, und die Bekanntmachung „ohne weitere Folgen auf sich beruhen kann?“

4<sup>te</sup> Frage. „Wenn diese Bekanntmachung wirklich „als der Ehre des Herrn Dürr nachtheilig und seinem „Credit schädlich anzusehen ist, welche Genugthuung demselben dafür gebühre?“

5<sup>te</sup> Frage. „Ob er in diesem Fall auch eine Geld „Entschädigung ansprechen könne, und welche?“

ad 3.<sup>m</sup> 4.<sup>m</sup> und 5.<sup>m</sup>. Demnach erachten Wir Dass Herr Vogel angehalten werden dürfte, jene Bekanntmachung wieder zurückzunehmen, als wodurch sich Herr Dürr befriedigt halten solle: denn zu einer Geld Entschädigung scheint uns die Sache keineswegs geeignet.

Im Allgemeinen müssen wir bedauern, dass zwey angesehene und nahe verwandte Handels Leute die Selbst Achtung so weit haben vergessen können, ihrer Misshelligkeiten wegen das Publicum und die richterlichen Behörden in Anspruch zu nehmen, ein Benehmen, wodurch beyde Häuser in der öffentlchen Achtung gewiss nicht gewonnen haben.

Basel, den 15. Febr 1817.

---